



N i e d e r s c h r i f t
über die 71. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung
am 4. Juni 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architekten-
gesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8993](#)

Anhörung

- *Ingenieurkammer Niedersachsen*..... 5
- *Architektenkammer Niedersachsen*..... 11
- *Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e. V.*..... 16
- *Clearingstelle des Landes Niedersachsen*..... 19
- *Prof. Dr. Martin Prominski, Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft,
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Institut für Freiraumentwicklung,..* 24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Sabine Tippelt (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Matthias Arends (SPD)
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)
5. Abg. Dr. Christos Pantazis (SPD)
6. Abg. Karl-Heinz Bley (CDU)
7. Abg. Thomas Ehbrecht (CDU)
8. Abg. Karsten Heineking (CDU)
9. Abg. Gerda Hövel (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU)
11. Abg. Oliver Schatta (CDU)
12. Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)
13. Abg. Jörg Bode (FDP)

mit beratender Stimme:

14. Abg. Stefan Henze (fraktionslos)
15. Abg. Stefan Wirtz (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Schröder, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.32 Uhr bis 12.21 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 67. Sitzung und über die 69. Sitzung.

Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8993](#)

direkt überwiesen am 14.04.2021

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfRuV

Anhörung

Ingenieurkammer Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4 und Vorlage 4, 1. Nachtrag

Anwesend:

- **RA Jens Leuckel** (Hauptgeschäftsführer)

Jens Leuckel: Ich muss als Erstes Herrn Kammeyer entschuldigen, der heute leider nicht an der Sitzung teilnehmen kann. Ich werde Ihnen die Auffassung und die Erwägungen der Ingenieurkammer zum Ingenieurgesetz, die als Vorlage 4 vorliegen, aufzeigen.

Es gab einen Gesetzentwurf, zu dem das Ministerium eine Anhörung durchgeführt hat. Dieser Entwurf hat dem ursprünglichen Zweck der gesamten gesetzlichen Maßnahme - Verbesserung der Qualität, Qualitätssicherung insbesondere durch Fortbildung - in vollem Umfang Rechnung getragen.

Dieser Gesetzentwurf ist durch Stellungnahmen insbesondere der handwerksnahen Verbände dahin gehend aufgeweicht worden, dass die für die Personen ursprünglich vorgesehene Verkammerung in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten ist. Das ist ein großes Problem.

Beim Thema Bauvorlagerecht und beim Thema Entwurfsverfasser befanden wir uns in der Situation, dass der Staat diese Aufgabe ursprünglich im Rahmen von Genehmigungsvorbehalten selbst wahrgenommen hat. Er hat sie dann sukzessive

auf private Personen verlagert. Entscheidend ist hier die Definition der Berufsqualifikation.

Es ist keine Verkammerung eines Berufstandes geplant und als Anliegen beider Kammern in den Mittelpunkt gestellt worden, sondern lediglich eine Neudefinition der gesetzlich geregelten Qualifikation, die dazu führt und befugt, eine Tätigkeit im Rahmen der Bauordnung ordnungsgemäß durchzuführen.

Gestatten Sie mir, Ihnen etwas Hintergrundwissen zu vermitteln: Der Entwurfsverfasser hat eine relativ verantwortungsvolle Position. Er testiert quasi gegenüber der Gemeinde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem öffentlichen Baurecht. Das ist ein Testat, das nicht mehr zur Disposition steht. Das kontrolliert weder die Gemeinde noch kontrolliert es der Bauherr; der kann das im Zweifelsfall auch gar nicht.

Die Freistellungen reichen bis zu Gebäuden der Gebäudeklasse 3. Das sind immerhin Vorhaben mit Gebäuden mit einer Höhe von 7 m, mit mehr als zwei Wohneinheiten und insgesamt nicht mehr als 400 m² oberirdischer Grundfläche oder auch Gebäude mit einer Höhe von 7 m mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten und mit mehr als 400 m² Grundfläche, wenn kein Geschoss mehr als 1 600 m² Grundfläche hat. Das ist kumulativ. Das reicht bis zu Verkaufsstätten mit einer Grundfläche von nicht mehr als 800 m².

Hier stellen sich sehr viele Fragen hinsichtlich der Qualität: Die Baustatik muss vorhanden sein, es müssen Sachverständigengutachten zum Thema Baustatik, Brandschutz, Fluchthematik und Schallschutz herbeigeführt werden, und es stellen sich natürlich auch Fragen für den gesamten Bereich der EnEV und der umweltrelevanten Anforderungen. - Das ist eine hoch komplexe und hoch qualitätsvolle Aufgabe, die einer ganz besonderen Qualitätssicherung bedarf.

Ich hatte Ihnen vor Tagen als Hinweis auf die Relevanz eine Information des Landesamtes für Statistik mitgeteilt¹. Wir haben die Situation, dass sich die Anzahl der genehmigungspflichtigen Bauvorhaben und der genehmigungsfreien Bauvorhaben in den vergangenen fünf Jahren sehr stark verändert hat. Während noch 2015 lediglich 30 % aller Bauvorhaben im Land Niedersachsen im genehmigungsfreien Verfahren durchgeführt

¹ Siehe Vorlage 4, 1. Nachtrag

wurden, also in dem Verfahren mit den Gebäudeklassen, die ich eben gerade genannt habe, sind es im letzten Jahr knapp 70 % geworden mit weiter steigender Tendenz.

Unter diesem Gesichtspunkt ist Folgendes festzustellen: Wenn es keine Verkammerung und keine Berufspflicht und keine nachweisbare Verpflichtung zum Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages und darüber hinaus auch keine Verpflichtung zur Fortbildung gibt, dann gibt es auch keinen Investitionsschutz. Für einen Bauherrn, der Investor größerer Prägung ist, wird das Risiko im Regelfall nicht so hoch sein, weil er die Mehrkosten kalkulatorisch etwas anders wuppen können. Aber ansonsten gibt es dann keinen Schutz für Bauherren, die für die Realisierung von Großprojekten ihr gesamtes Geld aufwenden müssen und sich vielleicht sogar noch hochgradig verschulden.

Es wird die konkrete Gefahr bestehen, dass ein Entwurfsverfasser, der sich in keiner Weise einer Regelung durch die Berufsstände ausgesetzt sieht, viele Fehler machen kann, die zur Folge haben können, dass große Ressourcen verplemper und letztlich Existenzen gefährdet werden.

Die Architektenkammer kann dieses Risiko schon heute erkennen. Wir haben vereinzelt mit Beschwerden zu tun, meistens kommen sie von den Bauherren und vereinzelt auch von den Baubehörden. Es handelt sich natürlich im Verhältnis zu der hohen Anzahl der Fälle, die als Dunkelziffer zur Verfügung stehen, nur um sehr wenige.

Wir haben mit folgenden Fällen zu tun: Einer dieser Fälle betrifft die Leute, die uns sagen, dass die Standsicherheit falsch berechnet sei. Wir wenden uns dann an den genannten Tragwerksplaner und erfahren, dass dieser den Fall gar nicht kennt. Es stellt sich heraus, dass Unterlagen von anderen Fällen kopiert sind, die dem Bauvorhaben einfach beigelegt werden. Die Gemeinde prüft diese Unterlagen nicht mehr, nimmt sie nur noch entgegen und hakt das Thema Standsicherheit ab. Da gibt es ganz große Probleme.

Es gibt auch Probleme, weil z. B. die notwendigen Sachverständigenbeteiligungen nicht erfolgen, z. B. zum Thema Brandschutz, zum Thema Fluchtwege, zum Thema Brandsicherheit, zum Thema Schallschutz und natürlich erst recht zu dem relevanten Thema Klimaschutz - EnEV - und den anderen umweltrelevanten Themen, die in dem Zusammenhang abgeprüft werden müssen.

Es gibt also keinerlei Kontrolle und keinerlei Überprüfungsmöglichkeiten. Niedersachsen hat im Laufe der Jahre weitergehende Freistellungen als andere Bundesländer umgesetzt und auf den Weg gebracht. Wir sind der Auffassung, dass schon damals in irgendeiner Form eine Anbindung an die Selbstverwaltung hätte vorgenommen werden müssen. Insofern besteht aus unserer Sicht ein großes Problem.

Darüber hinaus befinden wir uns in der praktischen Handhabung in der Situation, dass Entwurfsverfasser uns sagen: Mein Auftraggeber hat mir gesagt, dass das hier die Gebäudeklasse 3 ist. Ich war der Auffassung, dass das nicht stimmt. Daraufhin hat der Auftraggeber mir gesagt: Gehe nach Hause! Ich hole mir einen, der das so macht, wie ich es haben will!

Der Schutz des Entwurfsverfassers, des eigentlichen Dienstleisters, ist hier also von besonderer Bedeutung. Die berufsständische Selbstverwaltung kann in dieser Hinsicht eine entsprechende Sicherheit schaffen.

Ich bin Rechtsanwalt. Wenn jemand zu mir kommt und mich bittet, etwas zu machen, was ich nicht verantworten kann, dann sage ich ihm, dass ich seiner Bitte nicht entsprechen kann, weil meine Kammer mich sonst rausschmeißen würde.

Insofern ist das ein wichtiger Punkt des Schutzes des einzelnen Dienstleisters gegenüber unangebrachten Anwürfen.

Deshalb haben die Architektenkammer und die Ingenieurkammer vor etwas mehr als zwei Jahren eine Sitzung mit den Regierungsfractionen durchgeführt, in der wir uns eigentlich einmütig darauf verständigt haben, dass es hierzu Regelungsbedarf gäbe und dass die Einbeziehung der Entwurfsverfasser in die Selbstverwaltung sowohl für die Architekten als auch für die Ingenieure ein sicherer Weg wäre, um die Qualität zu sichern.

Das Ziel, die Bauvorlageberechtigten in die Selbstverwaltung zu führen, ist nicht nur in Niedersachsen ein Thema. In 15 von 16 Bundesländern sind die Entwurfsverfasser Pflichtmitglieder in der Architektenkammer, und in 12 von 16 Bundesländern sind die Ingenieure, die in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen sind, Mitglieder der Kammern. Das heißt, es wurde, obwohl viel weniger freigestellt worden sind, dem Umstand Rechnung getragen, indem entschieden wurde, es für sinnvoll anzusehen, die Qualitätssi-

cherung über die Berufsstände zu gewährleisten. Im Prinzip besteht die Mitgliedschaft ja auch in einer Mitwirkung. Es gibt keine „bösen“ Mitgliedschaften. Jeder, der in einer Kammer Mitglied ist, kann sich fachlich einbringen und letztlich den besten technischen Weg suchen.

Wir haben eine Kalamität, die sich faktisch in folgenden Phänomenen weiterhin negativ auswirkt. Wir haben eine Zweiklassengesellschaft, nämlich die Entwurfsverfasser, die bei uns Mitglied sind, und die Entwurfsverfasser, die bei uns nicht Mitglied sind, aber in unserer Liste geführt werden.

Deshalb besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder, die sich der Fortbildungspflicht noch bewusster werden, aus der Kammer austreten, um sich den Fortbildungsmaßnahmen zu entziehen. Das ist eine ganz einfache Reaktion. Diese Mitglieder fragen sich, was der große Aufwand für sie bringen sollte, und sind der Meinung, dass er sich nicht lohne und dass sie sich diesen Aufwand sparen könnten.

Es besteht somit die Gefahr der sogenannten Kammerflucht. Das wäre natürlich etwas, was der Qualitätssicherung, die sicherlich vom Gesetz ganz klar großgeschrieben wurde, den Boden entzöge.

Das zweite Problem, mit dem wir nach wie vor zu kämpfen haben, ist die Gefahr des „Tourismus“. Wir sind umgeben von Ländern, in denen die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern die Voraussetzung für die Eintragung in die Liste ist. Der eine oder andere, der unangenehm aufgefallen ist, kommt zu uns - z. B. Entwurfsverfasser aus Mecklenburg-Vorpommern, aus Sachsen-Anhalt, aus Bremen, aus Hamburg oder Nordrhein-Westfalen - und lässt sich in die Liste eintragen, weil er sich damit der Vorgabe des jeweiligen Landes für die Mitgliedschaft in der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Listenföhrungsbefugnis im Heimatbundesland, entzieht. Er geht dann zurück und prüft in seinem Bundesland.

Dadurch entsteht ein großes Problem, auch zwischen den Berufsvertretungen. Unser Präsident muss sich böse Anwürfe insbesondere seiner Präsidentenkollegen aus den umliegenden Bundesländern anhören. Wir können dagegen aber nichts tun. Wir haben ganz klar die Vorgabe: Der Entwurfsverfasser muss vorher zwei Jahre praktisch tätig gewesen sein, und er muss Erfahrun-

gen in der Entwurfsplanung von Gebäuden haben. - Mehr braucht er nicht.

Insofern können wir als Kammer einem solchen „Tourismus“ nichts entgegenstellen. Das ist ein großes Problem, das wir durch die Anbindung an die Selbstverwaltung mit einem Schlag beenden können. Letztlich können wir den Gefahrenpotenzialen, die sich aus der weiteren Entwicklung der Freistellung ergeben werden, effektiv entgegen treten.

Aus unserer Sicht ist die Anbindung der Entwurfsverfasser zwingend notwendig. Ich weiß natürlich auch, dass es Kritik insbesondere aus den handwerksnahen Verbänden gab, die letztlich dazu führte, dass das Gesetz in dem Punkt der Pflichtverkammerung eine Änderung erfahren hat. Ich füge allerdings hinzu, dass das keine Pflichtverkammerung ist, weil der Berufsstand der Bauingenieure verkammert wird; es wird nur die Person verkammert, die die Befugnis zur Bauvorlage haben will.

Wir haben mit den handwerksnahen Verbänden sehr viele Gespräche geführt, zusammen mit den Architekten, auch bilateral, und haben zum einen Verständnis und auf der anderen Seite ein bisschen Wegdücken erfahren, weil natürlich die Angst vor Doppelmitgliedschaften umgeht. Auch damit haben wir uns intensiv auseinandergesetzt.

Ich möchte den Gedankengang in Bezug auf das Handwerk zu Ende führen. Die Handwerksverbände entstammen zulassungspflichtigen und nicht zulassungspflichtigen Handwerksberufen, die als solche natürlich verkammerte Berufe sind und deren Qualitätssicherung durch die Handwerkskammer schon seit Jahrhunderten gewährleistet wird.

Insofern stellt sich natürlich die folgende Frage, die mir nicht eingeht. Ich weiß und ich begrüße, dass vor zwei Jahren zwölf zusätzliche Gewerke in die Liste der zulassungspflichtigen Berufe aufgenommen worden sind, wie z. B. Fliesenleger, Raumausstatter, Friseur und Glasbläser. Das ist alles richtig und gut, weil der Kunde und Vertragspartner natürlich auf die Qualität setzt, die sich aus der Kammerzugehörigkeit ergibt. Ich verstehe aber nicht, warum man beim Entwurfsverfasser zur Vermeidung fehlerhafter Planung in den Bereichen Brandschutz, Fluchtwege und Standsicherheit, in denen er sehr gefahrengeigeit unterwegs ist, darauf verzichtet.

Wer als Partner mit einem Bauherrn einen Vertrag geschlossen hat und das Bauwerk zusammenbricht oder nicht den öffentlich-rechtlichen Vorgaben entspricht, der gefährdet nicht nur den Bauherrn, der ein unbrauchbares Werk bekommen hat, sondern auch eine Anzahl von Menschen, die er gar nicht kennt und die sich irgendwann im Laufe der Bestandsdauer des Gebäudes darin aufhält. Das ist eine hohe Brisanz, die damit verbunden ist.

Ich kann es deshalb nicht verstehen, dass das Handwerk nicht nachvollzieht - jedenfalls in den kritischen Stellungnahmen -, dass es sich hierbei um einen Ausgangsfall handelt, der - vorsichtig ausgedrückt - ein Sicherheitsbedürfnis erweckt und letztlich dazu führt, dass eine Einbindung in die berufsständische Selbstverwaltung vorgenommen wird. Das ist für mich kaum noch eine überlegenswerte Frage, sondern das ist zwingend nötig.

Unter dem Gesichtspunkt hatten wir überlegt - das ist zum Teil auch in den Gesetzesbegründungen aufgegriffen worden - in den Gesprächen wurde immer wieder das Thema der doppelten Beiträge erörtert -, wie viele Personen aufgrund einer Einführung der Mitgliedschaft eventuell eine doppelte Mitgliedschaft haben werden. Nach unserer Schätzung sind es weniger als 50 Personen von rund 1 800, die noch verkammert werden müssten.

In Bezug auf diesen Personenkreis haben wir gesagt, dass wir dann, wenn wir davon ausgehen, dass die Handwerkskammer ebenso wie wir die Berufsausübung ihrer Handwerker überprüft, bereit sind, auch denjenigen, der aus dem Handwerk kommt, in die Liste einzutragen. Das sind im Prinzip nur die drei Gewerke Maurer, Betonbauer und Zimmerer. Nur diese drei Gewerke kommen grundsätzlich überhaupt in Betracht, als Bauingenieure in die Liste eingetragen zu werden. Wenn Angehörige dieser drei Gewerke bereits einen Betrieb im Handwerk führen, der diese Bereiche abdeckt und für diese Bereiche in die Handwerksrolle eingetragen ist, würden wir auf Beiträge von diesen verzichten und auf die Mitgliedschaft verzichten unter der Maßgabe, dass die Handwerkskammer sich darum kümmert.

Sie sehen daran, es geht wirklich darum, die letzten möglicherweise bestehenden Zweifel und Hemmnisse abzubauen. Wir wollen keine Mitgliederzahlen mehren, wir wollen dafür sorgen, dass wir in dem Bereich weniger Probleme bekommen;

ich hatte Ihnen bereits beschrieben, in welchen Bereichen wir Probleme haben. Außerdem wollen wir eine sachgerechte und unbürokratische Regelung. Das allerdings ist erforderlich; denn die gegenwärtig bestehende Situation ist für uns in der Praxis, in der täglichen Arbeit nicht vertretbar.

Abg. **Karl-Heinz Bley** (CDU): Herzlichen Dank für die Vorstellung der Sichtweise der Ingenieurkammer.

Ich bin der Meinung, dass Kontrollen und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gebraucht werden.

Die Stichwörter Fortbildung, Qualität und Investorenschutz wurden genannt; das ist sehr wichtig.

Ich teile Ihre Ansicht, dass die Kammermitgliedschaft für diese Entwurfsverfasser geregelt werden könnte.

Erstens. Anscheinend bereiten diejenigen, die keine Doppelmitgliedschaft eingehen wollen, Sorgen. Wie kann gesetzeskonform geregelt werden, dass von der Doppelmitgliedschaft abgesehen wird, also dass die Angehörigen dieses Berufsstandes zwar erfasst, aber nicht mit Extrabeiträgen versehen werden?

Zweitens. Wie kommt es zu der Situation, dass in der Statistik die genehmigungsfreien Bauten nur noch 70 % und die genehmigungspflichtigen Bauten nur 30 % ausmachen?

Nach meinem Eindruck schwinden die Qualität, die Sicherheit und der Investorenschutz absolut. Wie konnte es zu dieser Entwicklung kommen?

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Ich habe eine Verständnisfrage. Bedauerlicherweise sind diejenigen, die in der Verkammerungsfrage eine andere Position vertreten, hier nicht vertreten, haben uns allerdings in den letzten Tagen mit Stellungnahmen versorgt. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist die Lösung, dass alle die, die bei der Handwerkskammer bereits verkammert sind, - ich vermute - gesetzlich den Auftrag bekommen, für Qualifikation, Fortbildung und Sicherheit Sorge zu tragen. Ich vermute, dass es einen gesetzlichen Auftrag an die Kammer geben muss, weil sonst die Handwerkskammer ihre Beitragseinnahmen nicht dafür verwenden dürfte.

(Jens Leuckel: Sehr richtig!)

Sie sagen jetzt, dass Sie zusätzlich diejenigen brauchen, die in keiner Selbstverwaltungsorganisation tätig sind. Sie sagen, diese Personen sollten nicht zur Handwerkskammer, sondern quasi bei Ihnen geführt werden, sodass das Argument der Bürokratie durch einen Doppelbeitrag - das war aus meiner Sicht das einzige zu gewichtende Argument; die Entrichtung eines Beitrags ist keine Bürokratie, sondern das sind Kosten - entfallen würde. Habe ich das von der Zielgröße her richtig verstanden? Können Sie uns eine Größenordnung sagen, damit wir wissen, über wie viele Betroffene wir in dem Zusammenhang sprechen?

Nun zu meinem zweiten Fragenkomplex. Sie haben die Fälle geschildert, die auftreten. Das sind Fälle, die auch bei jemandem, der bei Ihnen Mitglied ist, vorkommen können, etwa wenn jemand böswillig andere Sachen kopiert o. Ä. Wie muss ich mir das vorstellen, dass so etwas durch die Aufnahme in die Kammer ausgeschlossen werden könnte?

Drittens. Ich habe es bisher immer so verstanden, dass dann, wenn es eine Selbstverwaltung und eine Kammerorganisation gibt, Aufgaben vom Staat, also z. B. von einem Land, in die Selbstverwaltung übertragen werden können, unter anderem auch Aufgaben im Bereich Ausbildung, Qualifikation und Fortbildung. Wenn aber ein Teil dieser Aufgaben bei den Entwurfsverfassern entnommen würde, wäre diese Aufgabe doch eigentlich auch heute schon staatlicherseits zu organisieren. Findet das tatsächlich statt, oder gäbe es eine adäquate unbürokratische alternative Lösung? Mir würde dazu keine Lösung einfallen. Können Sie uns dazu noch etwas sagen?

Jens Leuckel: Ich beginne der Reihenfolge nach mit dem Hinweis von Herrn Bley.

Es ist in der Tat so, dass die Entwicklung des genehmigungsfreien Bauens durch die Maßnahmen der letzten NBau-Änderung - 2015 - langsam in das Bewusstsein der Betroffenen kommt und sie sich deshalb in den Statistiken inzwischen etwas stärker bemerkbar macht.

Zu der Regelung in Bezug auf die Ausnahme im Gesetz haben wir einen Vorschlag unterbreitet. Natürlich kann dieser Vorschlag gesetzestech-nisch noch besser formuliert werden; dazu haben Sie Ihre Juristen im Landtag oder im Wirtschaftsministerium. Es geht im Wesentlichen um diejenigen, die bereits zum Zeitpunkt der Eintragung Mitglied im Bereich der Kammer sind, sofern sie -

das ist jetzt ganz wichtig - das Maurerhandwerk, das Betonbauerhandwerk und das Zimmererhandwerk ausüben. Denn das sind die einzigen Bauingenieure, die in dem Zusammenhang überhaupt in der Lage und berechtigt wären, sich in die Liste der Entwurfsverfasser der Ingenieurkammer eintragen zu können. Das hängt mit der Berufsbezeichnung Ingenieur aufgrund eines Studiums im Bauingenieurwesen zusammen.

Das kann man sicherlich so regeln. Das war der Sinn und Zweck und Gegenstand der Diskussion, die wir mit den Handwerkern geführt haben. Sie haben sich dazu nicht ablehnend geäußert. Sie haben sich dazu meines Wissens weder positiv noch negativ ausgelassen. Sie wollen sich sicherlich auch ein bisschen bedeckt halten.

Ich komme zu den Hinweisen von Herrn Bode. Sanktionsmöglichkeiten für Mitglieder der Kammer. Sie sind verpflichtet, sich fortzubilden. Die Fortbildungsverpflichtung ist im Gesetz enthalten. Die Kammer kann das im Rahmen von Maßnahmen prüfen. Die Kammern können sich vorlegen lassen, ob in dem Zeitraum der letzten 2 Jahre so und so viel Fortbildung, z. B. 8 Stunden oder 16 Stunden Fortbildung, in einem Bereich, der aufgrund der Berufsausübung des Betroffenen einschlägig ist, absolviert worden ist. Das ist der Sinn und Zweck der Gesetzesänderung. Wir haben das bisher nur im Rahmen von Beschwerden prüfen können. Wir haben das dann auch geprüft, und wir haben in evidenten Fällen die Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu berufsgerichtlichen Verfahren, aber auch bis hin zur Löschung aus der Liste genutzt.

Wir bieten Fortbildung aber auch für Nichtmitglieder an. Wer aber, glauben Sie, meldet sich dafür? Es kommen nur die Mitglieder. Die Nichtmitglieder kommen nicht. Wir haben versucht, sehr interessante Fortbildungsangebote zu unterbreiten - insbesondere der Klientel, die bei uns nicht Mitglied sind. Die Akzeptanz aber ist gleich null.

Deshalb ist die Kontrolle so wichtig, und deshalb sind wir im Moment in dem Zusammenhang auch so hilflos. Wir sagen deshalb: Wir brauchen ein Instrument, mit dem wir - gerade in Anbetracht der Zahlen, die Herr Bley verdeutlicht hat - dafür sorgen können, dass Qualität sichergestellt ist. Die Anzahl der genehmigungsfreien Bauvorhaben nimmt zu. Das ist politisch auch so gewollt: Sie wollten Bürokratie abbauen, indem Sie die Bauordnung dementsprechend umgestaltet haben. Aber wenn Sie das machen - das ist meine per-

sönliche Auffassung -, dann muss eine Kompensation, qualitätssichernde Maßnahmen, vorgenommen werden, z. B. im Rahmen einer Integration in die Selbstverwaltung, die den Selbstverwaltungseinrichtungen, den Kammern, die Möglichkeit gibt, qualitätssichernd tätig zu werden.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Sie haben in Ihrer Stellungnahme bereits einige meiner Fragen beantwortet. Dafür danke ich Ihnen sehr.

Herr Bode hat schon darauf hingewiesen. Heute sind leider nur Vertreter der einen Seite der Beteiligten vertreten. Trotzdem müssen wir uns auch um die Belange der anderen Seite kümmern.

Ich frage Sie, wie Sie die Marktentwicklung der Entwurfsverfasser einschätzen. Wird es, wenn wir zu einer Pflichtmitgliedschaft kommen, viele Entwurfsverfasser geben, denen der Fortbildungsaufwand zu viel wird und die sich deshalb dem Markt als Entwurfsverfasser entziehen? Oder gehen Sie davon aus, dass ungeachtet dessen alle in die Kammer eintreten werden?

Sie hatten auch die Berufshaftpflicht erwähnt. Die Kammerbeiträge sind ein relativ übersichtlicher Betrag. Nach meinem Eindruck wird sich das bei den Versicherungsbeiträgen zur Berufshaftpflicht etwas anders darstellen. Sind die Beiträge nach dem Finanzierungsvolumen der Vorhaben gestaffelt, die ein Entwurfsverfasser bewältigt? Mit Beiträgen in welcher Höhe ist in dem Zusammenhang zu rechnen? Ich gehe davon aus, wir sind uns einig, dass derjenige, der Entwurfsverfasser ist, eine Berufshaftpflicht braucht. Könnten die Beiträge für den, der nicht allzu oft oder nur bei kleineren Objekten als Entwurfsverfasser tätig ist, niedriger sein?

Nun zur Konkretisierung der Zahlen. Ich meine, ich habe Ihrer Stellungnahme entnommen, dass 1 500 Entwurfsverfasser in der Liste sind, die noch nicht Mitglied in der Kammer sind. Sie haben davon gesprochen, dass 50 Personen eine Doppelmitgliedschaft sozusagen riskieren würden, weil sie bereits in einer anderen Kammer Mitglied sind, und evtl. eine Doppelmitgliedschaft eingehen müssten, wenn wir keine Lösung finden. Ich habe die Zahlen 50 und 1 500 notiert und den Hinweis, dass es insgesamt 5 800 Entwurfsverfasser gibt. Können Sie uns dazu noch einmal etwas sagen, damit wir die Zahlen richtig einordnen können?

Jens Leuckel: Ihre erste Frage betrifft die Marktentwicklung. Es stehen über 1 500 Nichtmitglieder in unserer Liste, schon bereinigt um Mitglieder aus anderen Bundesländern. Ich gehe davon aus, dass der Großteil mitmacht und auch weiterhin mitmacht. Sie haben selbst gesagt, dass die 85 Euro für ein angestelltes Mitglied und knapp 300 Euro für ein selbstständiges Mitglied sicherlich zu wuppen sind.

In Bezug auf die Berufshaftpflicht weise ich darauf hin, dass es jetzt schon eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gibt. Dieser Verpflichtung aber wird zum größten Teil überhaupt nicht nachgekommen. Es gibt keine Institution, die prüft, ob ihr nachgekommen wird. Es gibt nach der Bauordnung und nach dem Ingenieurgesetz die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Es gibt aber keine Institution, die prüft, ob eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Es gibt, wenn ich es ein bisschen flapsig ausdrücken darf, viele schwarze Schafe, die sich dieser Verpflichtung entziehen. Es gibt niemanden, der zum Schutz der Allgemeinheit und der potenziellen Bauherren hier prüfend tätig wird.

Wir sind bei den beratenden Ingenieuren genauso wie bei den Architekten im Regelfall verpflichtet. Wir sind zuständige Stelle nach dem Versicherungsvertragsgesetz, das heißt, wir bekommen eine Mitteilung, wenn ein Mitglied seine Haftpflichtversicherung storniert und einfach nicht mehr weiterzahlt. Wenn wir die Information bekommen haben, können wir bei den beratenden Ingenieuren das Lösungsverfahren einleiten, sofern sich der Betreffende trotz aller Aufforderungen nicht bereit erklärt, seine Versicherungsbeiträge weiterhin zu zahlen.

Diese Möglichkeit müssen wir auch hierfür bekommen. Wir müssen die Möglichkeit haben, das weitere Bestehen der Haftpflichtversicherung überprüfen zu können.

Sie fragten, wie sich die Prämien entwickeln. Natürlich ist die Prämie normalerweise umso günstiger, je größer der Kreis der Versicherten ist, wobei ich hierfür allerdings in die Glaskugel gucken müsste. Insofern kann ich hierzu nicht ohne Weiteres Auskunft geben. Heute kann projektbezogen versichert werden. Es kann aber auch eine Jahresversicherung abgeschlossen werden. Es ist alles möglich. Ich möchte Ihnen jetzt nicht ad hoc falsche Zahlen nennen. Von daher würde ich diese Frage gerne unbeantwortet lassen.

Was den letzten Fragenteil hinsichtlich der Zahl derjenigen, die betroffen sind, angeht, so haben wir hierzu eine Schätzung durchgeführt. Ich habe die Schätzung wie folgt abgeleitet:

Es gibt bei den Handwerkskammern keine allgemeinen Listen über die Mitglieder. Es gibt aber eine statistische Erfassung und Veröffentlichung der Sachverständigen im Handwerk. Im Handwerk sind Bauingenieure die Sachverständigen. Bauingenieure sind, wenn sie im Handwerk tätig sind, weil sie einen sehr starken theoretischen Unterbau haben, auch recht häufig als Sachverständige tätig.

Die einzige Möglichkeit, um eine Näherungszahl zu bekommen, war, herauszufinden, wie viele Sachverständige momentan bei uns in der Mitgliedschaft sind. Ich habe herausgesucht, wie viele Bauingenieure es insgesamt in Niedersachsen gibt, die in den genannten drei verschiedenen Gewerken tätig sind. Das waren 13. Danach habe ich ermittelt, wie viele von denen nicht Mitglied sind. Das traf auf vier Personen zu.

Die folgende Zahl ist natürlich nur gegriffen. Aber wenn ich jetzt großzügig den Faktor 10 annehme, dann komme ich auf 40, 50 und vielleicht auch 60 Personen. Es ist jedenfalls keine Größenordnung, die mich aufhorchen oder erschrecken lässt, weil es sich um Tausende oder Hunderte handelt.

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Herzlichen Dank. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Architektenkammer Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- **Robert Marlow** (Präsident)
- **Dr. Mathias Meyer** (Hauptgeschäftsführer)

Robert Marlow: Als Erstes bedanke ich mich für die vielen Gespräche, die wir mit allen vier Fraktionen führen konnten.

Ich habe mich bei allen vier Fraktionen gut aufgehoben gefühlt und gemerkt, dass Sie an den Themen stark interessiert waren und unsere Anliegen aufgenommen haben.

Ich bedanke mich, dass wir heute die Möglichkeit haben, unsere Ausführungen heute sozusagen coram publico zu wiederholen.

Bevor ich mit meinen Ausführungen beginne, richte ich mich an Frau Hanisch. Bei uns sind knapp 90 % Architekten. Insgesamt vertreten wir 10 000 Architekten. Darunter sind ungefähr 4 000 Selbstständige, die alle ihre Berufshaftpflicht nachweisen müssen. Sobald ein Architekt sich eines Vergehens - auch in Bezug auf die Berufshaftpflicht - schuldig macht, bekommen wir eine Information und können berufsrechtlich mit dem Mitglied sprechen. Ungefähr 90 % sind Architekten und etwas mehr als 10 % gehören den sogenannten kleinen Fachrichtungen an, also Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

Gestatten Sie mir, vorweg etwas dazu zu sagen, wie viel eine Berufshaftpflichtversicherung kostet: Der Aufwand beträgt ungefähr drei bis fünf Promille. Das heißt, eine Objektversicherung für ein 10 Millionen Euro teures Bauvorhaben kostet zwischen 30 000 Euro und 50 000 Euro an Versicherungsprämie. Diese Summe kann je nach Objekt auch auf kleinere Beträge heruntergebrochen werden.

Der Entwurf des Niedersächsischen Architektengesetzes liegt uns vor. Wir begrüßen einige vorgenommene Erneuerungen, und zwar insbesondere die Einführung der Juniormitgliedschaft, die Einführung der Überprüfung der Fortbildungspflicht, die seit jeher im Architektengesetz besteht. Mit der vorgesehenen Änderung haben wir die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht zu überprüfen. Auf unserer Vertreterversammlung war diese Verpflichtung Gegenstand einer sehr kontroversen Diskussion. Besonders ältere Architekten meines Berufsverbandes waren darüber nicht besonders erfreut.

Wir begrüßen natürlich auch die Einführung von Fachregistern in unsere Architektenliste, damit wir zeigen können, dass wir gute Mitglieder haben, die Brandschutzberatung anbieten können, die Wettbewerbsbetreuung anbieten können, die als Preisgerichte fungieren können etc.

Insofern sind wir mit dem Gesetz im Großen und Ganzen relativ zufrieden.

Wir haben aber auch einige Bedenken und auch einige Anregungen zu Punkten, die wir gerne noch im Gesetz enthalten haben möchten. Herr

Dr. Mathias Meyer und ich haben uns diese Punkte aufgeteilt.

Ich darf über die Regelstudienzeiten reden, die erfüllt sein müssen, um eingetragen werden zu können.

Wir hatten bis zum Bologna-Prozess für alle vier Fachrichtungen acht Semester als Eintragungsvoraussetzung in die Kammerregister. Im Bologna-Prozess wurde die Anzahl für die Innenarchitekten, die Landschaftsarchitekten und die Stadtplaner auf sechs Semester reduziert - auch wegen der Ansicht, dass der sechssemestrige Bachelor möglichst ein berufsqualifizierender Abschluss sein sollte. Bei den Architekten war diese Festlegung nicht möglich, weil es für sie schon internationale Festlegungen gibt, wonach ein Architekt mindestens acht Semester studiert haben muss. Insofern erlangen z. B. in Hannover die Architektur-Studierenden an der Leibniz Universität nach sechs Semestern den Bachelor und anschließend nach weiteren vier Semestern ihren Master.

Wir haben damals Kritik geübt, weil wir nicht damit einverstanden waren, dass die Studienzeit auf sechs Semester reduziert wurde. In der Zwischenzeit hat es aber noch eine weitere Aufweitung an Aufgaben und Komplexibilität in den anderen Fachrichtungen gegeben. Ich möchte in diesem Zusammenhang beispielsweise den Klimaschutz hervorheben, der bei den Stadtplanern und bei den Landwirtschaftsarchitekten intensiv zum Tragen kommt. Bei der Stadtplanung geht es z. B. um Frischluftschneisen und bei den Landwirtschaftsarchitekten um Retentionsflächen für Starkregenereignisse etc. Diese Flächen müssen in der Planung mit bedacht werden. Das Gleiche gilt für Begrünungen - Dachbegrünung, Fassadenbegrünung -, um die Temperaturen der Innenstädte abzusenken.

Das sind absolut wichtige Themen, die immer wichtiger werden und in der Hochschule vermittelt werden müssen - ich hoffe, dass Herr Prof. Dr. Prominski dazu später noch ausführen wird. Es ist für uns aus Gründen der Qualitätssicherung und aus Gründen des Verbraucherschutzes wichtig, dass unsere Mitglieder hierin geschult sind. Jemand, der zu einem Architekten, einem Innenarchitekten, einem Landschaftsarchitekten oder zu einem Stadtplaner geht, soll wissen, dass die Leistung, die er erwartet, auch erbracht wird.

Wir haben aus den Verbänden und auch von den Hochschulen gehört, dass sie diese Leistungen

erbringen wollen. Aus den Büros hören wir, dass die Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudienganges nicht voll einsatzfähig sind. Ich habe Angst um diese Personen: Wenn die Wirtschaft schwächelt, werden diese Personen schlechte Jobmöglichkeiten haben.

Es kommt hinzu, dass es im deutschen Föderalismus nur noch vier Länder gibt - Schleswig-Holstein, Hamburg, Bayern und Niedersachsen -, die diese sechssemestrige Eingangsvoraussetzung für die ILS-Fachrichtungen pflegen. Die anderen Bundesländer haben achtsemestrige Bachelorstudiengänge. Das heißt, wer bei uns sechs Semester studiert, in Niedersachsen der Kammer angehört und nach Nordrhein-Westfalen geht, wird in Nordrhein-Westfalen nicht in die Kammer aufgenommen. Es ist mir ein persönliches Anliegen, die Studienzeit auf diese acht Semester zu verlängern. Ich glaube, dass es für unseren Berufsstand sehr gut ist, wenn uns das gelingt.

Abg. **Karl-Heinz Bley** (CDU): Wir wissen, dass die Ansprüche an Innenarchitektur und Stadtplanung immer höher werden. Wir leben in einer Zeit schnell voranschreitender Entwicklungen, nicht zuletzt in Bezug auf den Klimawandel, in der aufgrund immer höherer Ansprüche viele Vorschriften angepasst werden müssen.

Ich bedaure es auch, dass die Studiendauer durch den Bologna-Prozess von acht Semestern auf sechs Semester reduziert wurde; denn in einer Zeit, in der die Ansprüche und Anforderungen ständig steigen, können Qualität und Ausbildung nicht gesenkt werden.

Als wir uns vor einem Jahr unterhalten haben, waren alle dafür, die Studiendauer von acht Semestern wieder einzuführen. Es gab nur eine gegenteilige Wortmeldung aus dem MWK, das Sorge hatte, dass zusätzliche Studienplätze bereitgestellt werden müssten - Studienplätze, die wir nicht haben.

Hat das MWK seine Sichtweise mittlerweile geändert? Die Leibniz Universität, deren Vertreter nachher mündlich vortragen wird, hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass für diesen Hochschulbereich in Hannover 68 Plätze und in Osnabrück 25 Plätze zur Verfügung stehen und diesen 93 potenziellen Masterabsolventinnen und Masterabsolventen pro Jahr in Niedersachsen durchschnittlich 21 Anträge pro Jahr von Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten auf Kammermitgliedschaft gegenüberste-

hen, sodass entgegen der Annahme des MWK aus dem Vorjahr eigentlich keine Überlastung bestehen sollte. Gibt es dazu aus dem MWK neue Erkenntnisse, haben die Gespräche hierüber schon Früchte getragen?

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE): Ich möchte es kurz machen, was die Studienzeit angeht. Herr Marlow, ich möchte mich ausdrücklich für das Vorab-Gespräch bedanken. Das, was Sie uns zur Gesamtsituation dargestellt haben, war für uns sehr schlüssig.

Ich möchte den Fokus darauf richten, dass die Ansprüche, die wir an das Berufsbild des Architekten zu stellen haben, aufgrund der Klimaschutzmaßnahmen, die erforderlich sind, schon höhere geworden sind. Denen muss auch Rechnung getragen werden. Insofern stimme ich Ihnen, Herr Bley, zu. Wir müssen allerdings gegebenenfalls auch reagieren. Wenn zu wenige Studienplätze zur Verfügung stehen sollten, muss das politische Handeln auch darauf ausgerichtet werden, entsprechend mehr Studienplätze zu schaffen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Sie haben bereits ausgeführt, dass es auch bei Architekten den sechssemestrigen Bachelor weiterhin gibt und dass diese Menschen dann auch eine Berufsqualifikation haben. Ich hatte immer das Gefühl, dass die Diskussion unter dem leichten Missverständnis leidet, nämlich dass davon ausgegangen wird, dass die Regelstudienzeit für einen Bachelor verlängert werden soll. Aber das ist ja mitnichten der Fall.

Deshalb ist Ihr Hinweis gut, dass der Architekt an der Universität Hannover nach sechs Semestern seinen Bachelor hat und nach seinem Studium nicht selbstständiger Architekt mit Kammereintragung werden kann; denn nur darum geht es doch. Das soll bei den ILS-Fachrichtungen angeglichen werden. Das hat quasi erst einmal gar keine Auswirkungen auf die Studienverhältnisse.

Ich habe im Gesetz gelesen, dass von „Regelstudienzeit“ die Rede ist. „Mindeststudienzeit zur Eintragung in die Kammer“ fände ich eindeutiger. Wir sollten mit dem GBD darüber sprechen, wie das formuliert werden kann, damit es hierüber keine Missverständnisse mehr geben kann. Können Sie mir bestätigen, dass ich alles richtig verstanden habe, damit wir das hier klargezogen haben?

Robert Marlow: Ich habe in meinem Vortrag vergessen zu sagen, dass wir davon ausgehen, dass es keinen einzigen zusätzlichen Masterstudienplatz geben muss, weil wir uns mit den jeweiligen Hochschulen und Universitäten unterhalten haben und uns insbesondere aus Hannover und Braunschweig gesagt worden ist, dass dort genug Masterstudienplätze seien, weil - Klammer - während des Bachelors so viele Studenten verloren gingen, dass die Anzahl der Masterstudienplätze ausreiche, und kein einziger Master abgelehnt werde und jeder einen Masterstudienplatz bekomme.

Natürlich gibt es eine Umverteilung in Niedersachsen und in Deutschland usw. Das ist aber nicht das Problem. Es gibt sehr wohl Hochschulbereiche, die einen achtsemestrigen Bachelorstudiengang anbieten, wie z. B. die Innenarchitekten in Hannover oder die Universität²¹ in Buxtehude. Diese private Universität in Buxtehude bietet ein achtsemestriges Bachelorstudium an. Deren Absolventen sind jetzt schon bei uns Architekten eintragungsfähig. Was die Universitäten und die Hochschulen machen, sollen diese selber bestimmen. Uns wurde die Rückmeldung gegeben, dass sie - Stand heute - keinen zusätzlichen Masterstudienplatz brauchen.

Dr. Mathias Meyer: Ich möchte am Anfang kurz ergänzen und auch auf die Frage von Herrn Bley eingehen: Nach dem Fachgespräch, das wir 2019 im großen Kreis zu der Frage und den Bedenken des MWK geführt haben, dass zusätzliche Studienplätze erforderlich seien, haben wir die konkreten Zahlen nachgeliefert. Wir haben dargestellt, dass unsere Eintragungszahlen deutlich unter den Absolventenzahlen der niedersächsischen Hochschulen für die ILS-Fachrichtungen sind und insofern überhaupt kein Bedarf und keine Rückwirkung einer solchen gesetzlichen Anpassung im Berufsgesetz auf die Ausbildungsplätze bestehen würde. Diesem Nachweis ist nicht widersprochen worden. Leider hat sich diese Initiative bisher nicht in eine Anpassung des Gesetzentwurfs umsetzen lassen. Wir hoffen aber, dass sich das noch ändert.

Ich möchte drei unserer Anliegen ansprechen.

Zum einen geht es uns um das Thema Maximierung der Deckungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung. Dazu ist jetzt im Gesetz festgelegt, dass sich diese Maximierung an der Anzahl der Büros der Gesellschafter, der Partner und der Geschäftsführer orientiert. Wir sind der

Auffassung, dass dieser Maßstab kein vernünftiger für das Risiko eines Büros ist.

Es gibt andere Konstellationen, in denen ein großes Büro mit nur einem Gesellschafter und vier Mitarbeitern genauso viele Projekte hat wie ein Büro mit vielen Gesellschaftern. Insofern ist das nach unserer Auffassung kein guter Maßstab.

Deswegen plädieren wir für eine feste Maximierung auf das Dreifache, sodass die Deckungssumme dreimal pro Jahr zur Verfügung stehen würde, unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter.

Der zweite Punkt betrifft die Schließung unserer Entwurfsverfasserliste; hier möchte ich das Anliegen von Herrn Leuckel unterstützen. Herr Leuckel hatte schon erwähnt, dass es nur in Niedersachsen eine Entwurfsverfasserliste von Architekturabsolventen gibt, die nicht Kammermitglied sein müssen. Das war schon immer nicht sachgerecht und hat dem Gedanken der Kammermitgliedschaft widersprochen. Aber dieses Manko gewinnt natürlich an Brisanz, je mehr Auflagen den Kammermitgliedern auferlegt und erteilt werden. Gerade mit dem jetzigen Gesetzentwurf soll die Fortbildung konkretisiert und die Verpflichtung stärker überprüft werden. Wir befürchten, dass dadurch das Schlupfloch der Entwurfsverfasserliste stärker genutzt wird - vielleicht nicht in großer Zahl, aber gerade von denjenigen, die wir mit der neuen Auflage auch erreichen wollen, nämlich diejenigen, die sich nicht regelmäßig fortbilden und die wir ansonsten dazu anhalten und sanktionieren müssten.

Damals, als diese Entwurfsverfasserliste geschaffen wurde, gab es noch gar nicht die Vorschrift, dass als Voraussetzung für die Eintragung in die Kammer für freischaffende Architekten der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erbracht werden musste.

Wer sich dem entziehen will und der Meinung ist, dass er keine Berufshaftpflichtversicherung braucht, weil er noch nie einen Schaden gehabt hat, hat heute tatsächlich die Möglichkeit, aus der Kammer auszutreten und sich in diese Entwurfsverfasserliste eintragen zu lassen. Dann ist er weiterhin bauvorlageberechtigt und zugleich ohne Haftpflichtversicherung.

Damit betreiben wir alles andere als Verbraucherschutz. Der Verbraucher hat dadurch einen schlechteren Standard, ohne es zu wissen. Wir

wissen aus der Beratungstätigkeit, dass dem Bauherrn keineswegs klar ist, dass es eine Liste gibt, auf die wir überhaupt keinen Zugriff haben. Es erreichen uns Beschwerden von Bauherrn, die uns mitteilen, dass sie jemanden beauftragt haben, der Architektur studiert hat, der in der Liste eingetragen ist und mit dem sie dieses oder jenes Problem haben. Solche Anrufe laufen bei uns ins Leere, weil wir keinen Bezug und keine Möglichkeit haben, auf den Problemfall zuzugreifen.

Der dritte Punkt betrifft die Daten. Präsident Marlow hatte eben schon gesagt, dass wir es sehr begrüßen, dass jetzt die Juniormitgliedschaft als freiwillige Möglichkeit für alle Absolventen vorgesehen ist. Aber: Tue Gutes und rede drüber. - Das nützt nichts, wenn eine solche Regelung im Gesetz steht, ihr Gehalt aber nicht kommuniziert werden kann und er somit nicht an die Absolventen gebracht werden kann.

Deswegen ist im Gesetzentwurf die Möglichkeit vorgesehen, Daten von den Hochschulen zu bekommen. Aber es ist in der letzten Fassung mit einem Zustimmungsvorbehalt der Absolventen eine Einschränkung aufgenommen worden. Diese Regelung ist praxisfern und wird in der Praxis so nicht funktionieren. Die Hochschulen fragen die Absolventen nicht, ob sie ihre Daten an die Architektenkammer weitergeben können. Wenn sie nicht gefragt werden, bekommen wir keine Zustimmung und somit keine Daten.

Wir plädieren deswegen dafür, wie in anderen Bereichen des Architektengesetzes auch eine Widerspruchslösung einzuführen. Das heißt, natürlich kann jeder sagen, dass er mit der Architektenkammer nichts zu tun haben möchte, und der Weitergabe seiner Daten widersprechen. Er kann uns natürlich auch mitteilen, dass er von uns keine Post bekommen und seine Daten gestrichen haben möchte. Das ist alles sinnvoll und zulässig und praktikabel. Die Regelung, wie sie jetzt im Gesetzentwurf steht, würde aber leider dazu führen, dass eine gute zusätzliche Möglichkeit installiert wird, die vielen einfach nicht bekannt wird.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Zu dem Thema Studienzeiten möchte ich gar nichts mehr sagen. Ihre Einlassungen waren sehr schlüssig und nachvollziehbar. Ich teile diese Einschätzung schon seit Jahren und wundere mich, dass das bisher nicht geändert werden konnte. Nach den Statements meiner Vorredner besteht aber diesmal anscheinend eine Chance, dass Ihrem Anliegen entsprochen wird. Das würde mich sehr freuen.

Nun wende ich mich dem Thema Juniorprofessur und Daten zu. Widerspruchslösungen finde ich immer sehr gut. Vielleicht wäre es ergänzend möglich, dass die Hochschulen ihrerseits darauf hinweisen bzw. dafür aufmerksam machen, welche Möglichkeiten der Gesetzgeber hier neu geschaffen hat. Das ist vielleicht besser, als wenn der Postbote diese Werbebotschaft von dritter Seite postalisch zustellt.

Ich habe eine Verständnisfrage zu der Entwurfsverfasserliste. Aus Ihrer Sicht sollte die Entwurfsverfasserliste im Architektenbereich komplett gestrichen werden. Mir geht es jetzt um diejenigen, die heute auf der Liste stehen. Steht da niemand darauf, der quasi durch das Raster fällt, der also nicht berechtigt wäre, bei Ihnen Kammermitglied zu werden? Ich möchte vermeiden, dass wir jemanden ausschließen und derjenige dann keine Chance mehr hat, weiterzumachen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Das, was Sie sagen, ist ziemlich einleuchtend. Wir müssen prüfen, was rechtlich möglich ist, und abwarten, was die Ministerien dazu sagen.

Wir werden heute sicherlich noch öfter Fragen zu der Entwurfsverfasserliste erleben. Es wurde des Öfteren erwähnt, dass Sie Reaktionsmöglichkeiten haben, wenn es Beschwerden über ihre Mitglieder gibt. Die Streichung aus der Liste ist dann sicherlich die Ultima Ratio. Welche vorgelagerten Schritte gibt es denn vor dieser Ultima Ratio? Worin besteht der Unterschied zwischen verkammerten Entwurfsverfassern und nicht verkammerten Entwurfsverfassern? Welche Einwirkungsmöglichkeiten haben Sie im Detail auf diese Personen?

Ich habe jetzt verstanden, dass Sie in Bezug auf die Berufshaftpflicht eine Kontrollmöglichkeit haben und automatisch informiert werden, wenn jemand die Berufshaftpflicht kündigt.

Sind Ihnen schon einmal mehr als zwei Fälle bekannt geworden, in denen ein Entwurfsverfasser ohne Berufshaftpflicht gearbeitet hat und dann Probleme entstanden sind? Bitte verdeutlichen Sie uns, wie groß diese Problematik ist.

Dr. Mathias Meyer: Ich gehe zunächst auf die Fragen von Herrn Bode ein.

Erstens. Thema Datenschutz und Hochschulen. Ja, es wäre sicherlich sinnvoll, wenn die Hochschulen auch von sich aus sehr stark darauf hinweisen würden. Sie müssen aber auch die Praxis

berücksichtigen. Wir versuchen schon, an den Veranstaltungen, bei denen die Absolventen aus den Hochschulen verabschiedet werden, teilzunehmen. Bei diesen Veranstaltungen aber schwingt natürlich ganz vieles mit: Es beginnt ein neuer Lebensabschnitt, die Anspannung ist von den Studierenden abgefallen, weil die Studienarbeit abgeschlossen ist, die Familie ist mit dabei. In dieser Situation ist das Thema Kammer verständlicherweise ganz weit weg. Insofern ist die Ansprache durch die Kammer als Ergänzung gut. Aber nur sie wird meines Erachtens als Hinweis nicht ausreichen.

Zweitens. Entwurfsverfasserliste. In der Tat gibt es niemanden, der durch das Raster fallen würde. Die Eintragungsvoraussetzungen in die Entwurfsverfasserliste sind exakt die gleichen wie die Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste. Das heißt, derjenige, der sich in die Entwurfsverfasserliste eintragen lassen kann, kann sich auch in die Architektenliste eintragen lassen. Es gibt auch eine vereinfachte Übergangsklausel. Der Unterschied bezieht sich auf den nachfolgenden Zeitraum. Danach haben wir auf die in den Listen Eingetragenen keinen Zugriff mehr, während die anderen unsere Mitglieder sind und den Regularien unterliegen. Insofern kann es nicht sein, dass jemand dann nicht mehr die Möglichkeit hat, seinen Beruf auszuüben.

Im Übrigen plädieren wir für eine großzügige Übergangsregelung; das war auch unser Vorschlag in der Diskussion mit der Landesregierung. Wir wollen nicht alle nötigen, sofort zum Stichtag auszutreten, sondern können uns durchaus eine mehrjährige Übergangsregelung vorstellen.

Zu den Berufshaftpflichtversicherungsproblemen bei den Entwurfsverfassern kann ich Ihnen nichts sagen, weil wir darüber keine Informationen bekommen. Im Grunde verfolgen wir diese Konstellation nicht weiter. Wenn sich ein Bauherr an uns wendet, erklären wir uns relativ schnell für unzuständig, weil das nicht unsere Aufgabe ist. Wir können nicht nachvollziehen, wo die Probleme sind und wie relevant sie in quantitativer Hinsicht sind. Die Anzahl der Problemfälle wird nicht hoch sein, weil sie bei uns anders als bei der Ingenieurkammer nur eine kleine Gruppe betreffen. Bei uns ist das wirklich kein quantitatives Problem, sondern ein systematisches Problem. Wir haben in dieser Liste 167 Entwurfsverfasser im Vergleich zu 10 000 anderen Kammermitgliedern. Insofern ist das prozentual keine große Kategorie.

Zum Ablauf. Was passiert, wenn sich ein Bauherr bei uns über ein Mitglied, über das Projekt und den Ablauf beschwert? Wir hören das Mitglied zunächst einmal an. Wir stellen den Sachverhalt meistens schriftlich dar und geben dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dann klärt sich vielleicht schon manches. Das Mitglied kann auch darauf hingewiesen werden, wo aus Kammer Sicht die Probleme liegen. Wenn sich herausstellt, dass das Mitglied Fehler gemacht hat und eine nachdrückliche Problematik vorliegt, kann das berufsrechtliche Verfahren beginnen. Dann beschäftigt sich der Vorstand damit. Es gibt die Möglichkeit der Rüge durch den Präsidenten. Es gibt die weitergehende Möglichkeit, dass das berufsrechtliche Verfahren eröffnet wird. Das heißt, dass die Konstellation vor einem unabhängigen Berufsgericht, das im Gesetz geregelt ist, diskutiert wird. Im Zweifel wird das Mitglied dann durch das Berufsgericht sanktioniert, z. B. durch eine Bußgeldentscheidung. In allerletzter Konsequenz kann es zu einer Löschung der Kammermitgliedschaft kommen. Alle Stufen, die ich Ihnen eben erläutert habe, sind Verfahren für Mitglieder. Bei Nichtmitgliedern haben wir keine Kompetenz und Sanktionsmöglichkeit.

Mitglieder sind schon im ersten Schritt berufsrechtlich verpflichtet, der Kammer Auskunft zu geben. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Jemand der weiß, dass er ein Problem hat und einen Fehler gemacht hat, wird vielleicht „toter Mann“ spielen. Das wäre bei Entwurfsverfassern, die in der Liste registriert sind, dann, wenn wir sie anschreiben würden, eine durchaus Erfolg versprechende Strategie.

Robert Marlow: Ich möchte zwei kleine Praxisbeispiele liefern.

Erstens. Zur Maximierung der Deckungssummen. Als ich mich selbstständig gemacht habe, haben wir mit fünf Partnern ohne Angestellte begonnen. Wir hätten in dieser Konstellation eine fünffache Deckungssumme nachweisen müssen, obwohl wir kein einziges Gebäude gebaut haben.

Zweitens. Zu der Entwurfsverfasserliste. So, wie wir die Bauordnungsämter rügen, dass sie ihre Baugenehmigungen nicht rechtzeitig erteilen, rügen uns die Bauordnungsämter im Gegenzug dafür, dass die ihnen vorgelegten Bauvorlagen unzureichend sind. Wir haben uns inzwischen mit den Spitzenverbänden darauf geeinigt, dass wir unsere Mitglieder in der Erstellung von Bauvorlagen schulen. Wir haben aber keinen Zugriff auf

die Personen in der Entwurfsverfasserliste, wobei sie natürlich an den Schulungen teilnehmen können. Unsere Liste wird aber auch immer kürzer. Aber, wie gesagt, das ist ein Fehler im System.

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. - Herzlichen Dank, Herr Marlow.

Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Anwesend:

- **Franz-Christian Keil** (Hauptgeschäftsführer)

Franz-Christian Keil: Vielen Dank, dass wir vom Verband der Freien Berufe die Gelegenheit bekommen haben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir hatten Ihnen am 10. Mai eine Stellungnahme zugesandt. Zu den Ausführungen meiner Vorredner ist aus unserer Sicht nichts hinzuzufügen.

Wir möchten aber zu einigen Punkten noch ergänzend etwas sagen.

Ein System, das sich bewährt hat - das System der Kammermitgliedschaften in den freien Berufen -, lebt natürlich auch von der Fortentwicklung. Änderungen sind normal. Änderungen sind dann gut, wenn sie sinnvoll sind.

Erstens. Herr Dr. Meyer hat auf einen Punkt betreffend das Architekturstudium hingewiesen. Unsere Auffassung dazu ist, dass es unabhängig davon, dass es kein anderes Hochschulstudium mit einer derart kurzen Studiendauer gibt, nichts nützt, wenn der Gesetzgeber sechs Semester vorschreibt, die Hochschulen aber nicht in der Lage sind, den komplexen und umfangreichen Stoff innerhalb von sechs Semestern zu vermitteln.

Wir haben dann zwar Absolventen, die nach sechssemestriger Studienzeit einen Abschluss haben, denen aber noch zwei Semester an Stoffvermittlung fehlen. Es nützt also niemandem etwas, weder dem Verbraucher noch dem Studenten; und für die Hochschule ist es vermutlich auch frustrierend.

Zweitens. Wir reden hier über freiberufliche Dienstleistungen. Sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit gehören unserem Verband als Mitglieder sämtliche Freiberufler an. Das sind Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, also die Heilberufe, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Künstler. Bei aller Unterschiedlichkeit dieser Berufe ist eines doch bei allen gleich: Sie eint die hohe Qualität, die der Markenkern der freiberuflichen Dienstleistungen ist. Die Verbraucher, die Kunden, die Patienten und die Mandanten erwarten diese hohe Qualität von den freien Berufen. Sie haben Vertrauen. Diese Dienstleistungen sind hoch komplex.

Warum wenden sich die Kunden und Mandanten an die Freiberufler? Weil sie diese Leistungen selbst nicht erbringen können. Dieses Vertrauen, das die Verbraucher in die freien Berufe haben, muss auch gerechtfertigt sein. Gerechtfertigt kann das Vertrauen nur durch die hohe Qualität der Dienstleistungen sein, die die Freiberufler erbringen. Dazu gehören auch die Entwurfsverfasser. Man möchte sich doch darauf verlassen können, dass ein Haus oder eine Halle, das gebaut werden soll, lege artis hergestellt wird. Das heißt, das hohe Vertrauen, der Vertrauensschutz der Bevölkerung in diese Dienstleistungen - beim Arzt, beim Anwalt, beim Steuerberater -, sind sehr wichtig.

Unter anderem das ist der Grund, warum der Gesetzgeber schon vor langer Zeit die Berufskammern als Selbstverwaltungskörperschaften geschaffen hat. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass nur die Berufsangehörigen selbst beurteilen und erkennen können, wo die Probleme liegen. Sie kennen die berufsspezifischen Probleme. Sie kennen die Sorgen und Nöte der Kunden und Mandanten und wissen am besten, wie sie den Beruf zu regeln haben. Das ist der Grund, warum die Kammern gegründet wurden. Die letzte echte Freiberuflerkammer, die Ingenieurkammer, 1990, also relativ spät, gegründet, ist ein Beweis dafür, dass erkannt wurde, dass die Kammermitgliedschaft sinnvoll ist.

Warum ist die Kammermitgliedschaft sinnvoll? Sie ist sinnvoll, weil die Kammern mit ihren Pflichtmitgliedschaften alle Berufsangehörigen, die diese Dienstleistungen erbringen, vereinen. Alle unterliegen dem jeweiligen Berufsrecht. Alle unterliegen derselben Kontrolle, und zwar vonseiten der Berufsangehörigen selbst. Es sei denn, die Kontrolle kann nicht mehr selbst ausgeübt werden.

Dafür gibt es dann die Berufsgerichte, die entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Auch das ist ein Ausfluss der Überlegungen des Gesetzgebers. Der Verbraucher hat deshalb ein so hohes Vertrauen in die freien Berufe, weil er weiß, dass er mit seinen Sorgen nicht auf sich gestellt ist. Wenn es Fehler gibt - wenn es Kunstfehler gibt, wenn es Falschberatung gibt, wenn es Nichtberatung gibt -, dann weiß er, dass er nicht alleine steht und es eine Institution gibt, die sich ganz speziell um diese Fehler kümmert. Das müssen nicht immer Berufspflichtverletzungen sein. Es können auch normale Schäden sein, die angerichtet werden. Aber diese Schäden sind dann versichert.

Die Berufspflichtversicherung ist schon angesprochen worden. Ihre Existenz wird von den Kammern dahin gehend überwacht, dass die Bestellungen oder Eintragungen gelöscht oder entzogen werden, wenn die Berufshaftpflichtversicherung erlischt. Die Haftpflichtversicherungen sind verpflichtet, zu melden, auch wenn es Deckungslücken gibt. Das wird dann berufsrechtlich geahndet.

Diese Haftpflichtversicherung zu gewährleisten, ist natürlich nur bei echten Kammermitgliedern möglich. Ansonsten müsste der Verbraucher fragen, ob sein Entwurfsverfasser eine Versicherung abgeschlossen hat. Der Verbraucher wird gar nicht auf die Idee kommen, danach zu fragen, weil er in vollem Vertrauen zu einem Entwurfsverfasser geht - ob dieser nun eingetragen ist oder nicht eingetragen ist. Der Verbraucher weiß nicht, ob der Entwurfsverfasser eingetragen oder nicht eingetragen ist. Er fragt gar nicht danach, ob der Entwurfsverfasser eine Versicherung abgeschlossen hat. Und selbst dann, wenn er danach fragt, weiß er nicht, ob die Antwort, die ihm gegeben wird, wahrheitsgemäß ist - ob Mindestversicherungssummen versichert sind und ob die Prämie regelmäßig gezahlt wurde. Das sind alles Dinge, die überwacht und überprüft werden müssen. Das kann kein anderer als die Kammer. Wer soll eine freiwillige Kontrolle vornehmen? Das kann nur die Kammer machen. Aus unserer Sicht ist es unbefriedigend, wenn eine freiberufliche Leistung erbracht wird, die keiner Kontrolle unterliegt, insbesondere dann, wenn dieselbe Dienstleistung von jemandem erbracht wird, der einer Kontrolle unterliegt.

Wir hatten lange Jahre den Fall der Rechtsbeistände. Die Rechtsbeistände gehörten freiwillig

der Kammer an oder nicht. Sie konnten es sich aussuchen, ob sie ihr angehören wollten. Dieser Zugang ist geschlossen worden; auch das aus gutem Grund. Es gibt diesen Zugang nicht mehr. Es gibt nur noch den Rechtsanwalt, sodass man sie vereint hat. Es gibt nur noch Rechtsanwälte, so wie es bei den Steuerberatern keine Steuerbevollmächtigten mehr, sondern nur noch Steuerberater gibt. Alles ist vereinheitlicht. Und das macht Sinn.

Es hat einen guten Grund, warum sich dieses System in Deutschland bewährt hat und warum gerade der Ingenieur ein so hohes Ansehen in der Welt hat. Dieses hohe Ansehen kommt nicht von ungefähr. Das hohe Ansehen resultiert nicht nur aus der Ausbildung und dem Studium. Es resultiert aus den hohen Qualitätsanforderungen und den Fortbildungsverpflichtungen, denen im Übrigen alle freien Berufe unterliegen. Diese Fortbildungsverpflichtungen werden zum Teil kontrolliert und zum Teil nicht kontrolliert. Trotzdem gilt eine Fortbildungspflicht, die dann kontrolliert und sanktioniert wird, wenn sie nicht erfolgt ist und das Berufsgewicht eingeschaltet wird, weil berufsrechtliche Verfehlungen begangen wurden, die eventuell darauf fußen, dass keine Fortbildung absolviert wurde.

Es ist vorhin gefragt worden, wie diejenigen sanktioniert werden, die Leistungen erbringen und nicht der Kammer angehören? Dafür gibt es das weite Feld des Wettbewerbsrechts. Jemand, der gegen Wettbewerbsrecht verstößt, kann abgemahnt werden. Das aber ist mehr oder weniger ein stumpfes Schwert, weil es kaum jemanden gibt, der solche Verstöße aufgreift, sodass eigentlich die Kammer die einzig verlässliche Institution ist, die Verfehlungen beaufsichtigt und die Beteiligten im Vorfeld berät. Auch die Freiberufler, die sich keiner Verfehlung schuldig machen, gehen im Vorfeld auf die Kammern zu und lassen sich beraten, um keine Fehler zu machen. Der Dienstleistungscharakter der Kammern hat in den letzten 20 Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Früher waren die Kammern eigentlich ausschließlich Aufsichtsbehörde. Heute sind die Kammern überwiegend Dienstleistungsbehörden. Weil die Kammern im Vorfeld berufsrechtliche Fortbildungen anbieten und Seminare veranstalten etc., wissen auch die Berufsangehörigen mehr noch als damals, wo ihre Rechte und wo ihre Pflichten sind.

Drittens und abschließend noch ein Wort zur Bürokratisierung bzw. Entbürokratisierung. Ich habe

mir die Unterlagen im Vorfeld der Anhörung angesehen. Es ist zum Teil vorgetragen worden, dass eine Kammermitgliedschaft zu zusätzlicher Bürokratisierung führen werde. Genau das Gegenteil ist der Fall! Gerade die Kammermitgliedschaft führt zur Entbürokratisierung.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel aus der Finanzverwaltung nennen. Das Finanzministerium hat im Laufe der letzten 60 Jahre immer mehr Aufgaben auf die Kammer übertragen, bis keine Aufgaben mehr bei ihm verblieben waren. Warum hat das Niedersächsische Finanzministerium, im Übrigen auch die Ministerien der anderen Bundesländer, das getan? Sie haben es getan, weil sie erkannt haben, dass es bei ihnen im Hause zu Entbürokratisierung führt, wenn sie die Aufgaben auf die Kammern übertragen. Sie selbst sind finanziell überhaupt nicht belastet. Die Bürokratisierung liegt bei den Kammern. Die Kammern sind aber, weil sie kleiner sind, effektiver, können kostengünstiger arbeiten und unterliegen weniger Vorgaben usw. Deshalb konnten die Mitgliedsbeiträge bei vielen Kammern kontinuierlich gesenkt werden. Zuweilen werden sie auch, wie bei der Anwaltskammer, mal ein bisschen erhöht und mal gesenkt.

Der Gesamtbeitrag der Ingenieurkammer ist, auf das Kalenderjahr bezogen, gar nicht so hoch, wenn man berücksichtigt, welche Dienstleistungen damit verbunden sind.

Nach unserer Überzeugung ist die Verlagerung der staatlichen Aufgaben auf die Kammern sehr sinnvoll. Der Staat ist entlastet. Die Kammern üben ihre professionelle Tätigkeit aus. Die Aufsicht wird von Berufskollegen ausgeübt. Insofern können die Kosten minimiert und auf alle verteilt werden. Der Staat ist entlastet von Kosten, von Aufwand und von Zeit.

Insofern plädieren wir nachhaltig dafür, dass die Entwurfsverfasser zu Pflichtmitgliedern werden. Wenn das dann auch noch zu einer Beitragsentlastung führt, wie ich gerade gehört habe, kann eigentlich nichts dagegen sprechen.

Abg. **Karl-Heinz Bley** (CDU): Die Handwerkskammern, die sich für eine starke Verpflichtung zur Mitgliedschaft aussprechen, meinen plötzlich, dass dieser Zwang in diesem Zusammenhang nicht gebraucht wird.

Ich habe keine Frage an Herrn Keil.

Es soll die Anhebung der Regelstudiendauer für alle Fachrichtungen - Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung - von drei auf vier Jahre vorgesehen werden.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die berufliche Praxis zeige, dass es kaum möglich sei, den Studierenden in sechs Semestern das notwendige Fachwissen zu vermitteln.

Zur Liste der Entwurfsverfasser wird gesagt, dass der Staat in den letzten Jahren Bauordnungsrecht und Genehmigungsvorbehalte abgebaut und somit auf die Entwurfsverfasser große Verantwortung übertragen habe. Dies müsse damit einhergehen, dass die Entwurfsverfasser eine nachprüfbar Fortbildungsverpflichtung hätten. Nur so könne der Staat seiner Verpflichtung zur präventiven Gefahrenabwehr nachkommen und die Verantwortung auf Dritte übertragen.

Das bündelt das, was die Ingenieure und die Architekten gesagt haben. Danke schön, Herr Keil.

Vors. Abg. Sabine Tippelt (SPD): Danke schön für die Zusammenfassung, Herr Bley. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Clearingstelle des Landes Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Anwesend:

- **Sandra Schubert** (Geschäftsführerin)

Sandra Schubert: Zunächst möchte ich mich namens der Clearingstelle des Landes Niedersachsen für die Gelegenheit bedanken, heute hier im Rahmen der mündlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Einige der Anwesenden kennen mich bereits aus einer virtuellen Arbeitskreissitzung Wirtschaft der SPD- und der CDU-Fraktion Ende Februar dieses Jahres.

(Abg. Detlev Schulz-Hendel [GRÜNE]:
Oh!)

Für die Einladung und Gelegenheit einer Vorstellung der Clearingstelle möchte ich mich noch einmal bedanken.

Denjenigen Ausschussmitgliedern, die mich und das Team der Clearingstelle noch nicht kennen, möchte ich mich kurz vorstellen: Mein Name ist Sandra Schubert, ich bin Rechtsanwältin und seit November 2020 Geschäftsführerin der Clearingstelle des Landes Niedersachsen.

Die Clearingstelle überprüft als unabhängige und weisungsfreie Stelle Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes bereits im Entstehungsprozess auf ihren bürokratischen Mehraufwand insbesondere für KMU. Um die Unabhängigkeit der Clearingstelle zu verdeutlichen, wurde diese außerhalb der Landesverwaltung bei der IHK Niedersachsen angesiedelt.

(Abg. Detlev Schulz-Hendel [GRÜNE] meldet sich zu Wort)

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Ich sehe eine Wortmeldung von Herrn Schulz-Hendel. Ich glaube, Herr Schulz-Hendel möchte jetzt das sagen, was auch ich sagen würde: Wir führen hier eine Anhörung zum Architekten- und Ingenieurgesetz durch und nehmen dazu - nur dazu - die Stellungnahme der Clearingstelle entgegen. - Welche Frage haben Sie, Herr Schulz-Hendel?

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE): Ich habe keine Frage, nur eine Anmerkung. Aber die kann ich auch nach der Stellungnahme vorbringen.

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Bitte beschränken Sie sich auf Ihre Stellungnahme zum Architekten- und Ingenieurgesetz.

Sandra Schubert: Ich möchte lediglich die Arbeit darstellen. Wir werden bei unserer Arbeit durch den Mittelstandsbeirat begleitet, der aus der AG KSpV, dem FBN, der LHN, UHN, UVN, aber auch der IHKN besteht. Unser Mittelstandsbeirat wird von dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, das die Landesregierung vertritt, geleitet.

Wir haben Gelegenheit gehabt, eine Stellungnahme zum Thema Bürokratievermeidung im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben abzugeben. In dem Zusammenhang sind wir auf alle Beiratsmitglieder zugegangen. Einige der Beiratsmitglieder haben der Clearingstelle daraufhin ihre eigene Stellungnahme zugesandt. Das ist wichtig, um zu verstehen, auf welcher Basis wir

hier unsere Informationen werten und gewichten können. Deshalb habe ich diese Einleitung gewählt.

Wir haben uns zudem natürlich auf die Begründung zum Gesetzestext beschränkt und versucht, weitere Informationen einzuholen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wir aufgrund dessen, dass wir zum Zeitpunkt der ersten Entwurfsphase des Gesetzes noch nicht operativ tätig gewesen ist, nicht sämtliche Positionen, die mit dem Gesetzesentwurf einhergehen, kennen. Deshalb war es mir nur möglich, auf Basis der mir vorliegenden Informationen eine Stellungnahme abzugeben. Zukünftig wird dies natürlich einfacher möglich sein, sodass wir uns schon zu Anfang des Gesetzesvorhabens mit der Expertise unserer Beiratsmitglieder zu solchen Dingen äußern können. Das sieht der § 31a GGO vor

Der Gesetzesentwurf nebst Begründung wurde daher von der Clearingstelle einer Prüfung auf bürokratische Lasten unterzogen. Vor diesem Hintergrund möchte sich die Clearingstelle zu drei wesentlichen Aspekten äußern:

- erstens der Abkehr von der ursprünglich beabsichtigten Verkammerung,
- zweitens dem Sachgebietsregister und der Fortbildungsverpflichtung und
- drittens der Digitalisierung.

Erstens. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass sich drei Mitglieder des Mittelstandsbeirats der Clearingstelle, namentlich LHN, UVN und UHN, aber auch originär betroffene Verbände, im Rahmen der Verbandsbeteiligung gegen die ursprünglich beabsichtigte Verkammerung ausgesprochen und dabei insbesondere auch auf den damit einhergehenden Bürokratieaufwand hingewiesen haben.

Die Verkammerung hätte zu hohen zusätzlichen Kosten für Selbständige und den Mittelstand geführt, die auch aus Sicht der Clearingstelle nicht durch den Aspekt einer Steigerung der Qualität der Leistungen gerechtfertigt gewesen wären, da Qualitätsunterschiede zwischen verkammerten und nicht verkammerten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern statistisch nicht belegt werden können. Die ursprünglich beabsichtigte Verkammerung hätte vielmehr zu einer Verkom-

plizierung und Bürokratisierung im Bereich der Entwurfsverfassung geführt.

Auch die Landesregierung sieht diese wichtigen Aspekte, die von den Verbänden vorgetragen wurden, und erwähnt, dass diese keine andere Entscheidung als die gegen eine Verkammerung zugelassen hätten.

Für die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser würde eine Verkammerung zu einer zusätzlichen Regulierung in Form von Kosten führen sowie dazu, sodass sie ihre Bauvorlageberechtigung verlieren würden, sofern sie keine Kammermitgliedschaft beantragt hätten - was wiederum einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit dargestellt hätte.

Aus einer Kammermitgliedschaft folgt zudem die Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags, der zwischen 85 Euro und 360 Euro liegen soll, welcher wiederum eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung für die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser mit sich bringt. Insbesondere muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass manchen Betroffenen nebeneinanderstehende Kammermitgliedschaften ohne wechselseitige Anrechnungsmöglichkeiten in bis zu drei Kammern gedroht hätte; das wurde hier schon angesprochen.

Da es nicht möglich ist, die Qualitätsunterschiede zwischen verkammerten und nicht verkammerten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern statistisch zu belegen - jedenfalls liegen mir hierzu keine Zahlen vor -, kann eine solche zusätzliche Belastung auch aus Sicht der Clearingstelle nicht gerechtfertigt werden. Dies gilt umso mehr, als dass keine wechselseitigen Anrechnungsmöglichkeiten gesetzlich normiert wurden und auch eine vertragliche Abrede bzw. Abstimmung zwischen den beteiligten Kammern weitere Bürokratie mit sich gebracht hätte.

Zudem könnte dies zu einer erheblichen Verwirrung bei den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern beitragen, da diese zunächst keine Kenntnis darüber besitzen würden, welche Stelle welche Leistungen für welchen Kostenbeitrag für sie erbringen würde. Die Einzelheiten hierüber müssten den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern - auch unter Hervorhebung, welcher Nutzen eine Verkammerung für sie genau bedeutet - genauestens und transparent dargestellt werden. Auch dies würde erhebliche bürokratische Aufwände mit sich bringen.

Dass die Landesregierung in der Gesetzesbegründung darauf hinweist, dass sie sich den Bürokratieabbau zum Ziel gesetzt hat und daher trotz der von ihr empfundenen Vorteile der Verkammerung von der Einführung einer solchen abgesehen hat, wird von der Clearingstelle als äußerst positiv bewertet. Es zeigt, dass die Landesregierung gewillt ist, ihren Beitrag dazu zu leisten, den wirtschaftlich so wichtigen Mittelstand noch mehr zu unterstützen. Gleichwohl ist der Clearingstelle natürlich auch bewusst, dass auch eine Entscheidung für eine Verkammerung nicht bedeuten würde, dass die Belange des Mittelstandes ignoriert werden würden. Am Ende ist es immer ein Abwägungsprozess zwischen mehreren gewichtigen Argumenten.

Das gesamte Vorgehen, den vorliegenden Gesetzentwurf betreffend, zeigt aus Sicht der Clearingstelle, dass die Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftsrelevanten Dachorganisationen und der Landesregierung, hier dem federführenden Wirtschaftsministerium, funktioniert. Die ausführliche, nachvollziehbare Abwägung im Rahmen der Gesetzesbegründung ist der Clearingstelle ebenfalls positiv aufgefallen.

Zweitens. Einführung von Sachgebietsregistern und Fortbildungsverpflichtungen. Die Clearingstelle begrüßt es, dass mit der Einführung von Sachgebietsregistern und Fortbildungssatzungen Instrumente zur Qualitätssicherung geschaffen werden können und ist ebenfalls der Ansicht, dass ein wirksames Mittel zur Qualitätssicherung darstellen könnte, Fortbildungen verstärkt als Wettbewerbsvorteil zu platzieren, damit nicht verkammerte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser vermehrt Fortbildungsangebote wahrnehmen. Dies sollte aus Sicht der Clearingstelle von den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern bereits in individuellem Interesse vor dem Hintergrund der eigenen Wettbewerbsfähigkeit erfolgen. Herr Keil hat schon darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit der Abmahnung mithilfe der wettbewerbsrechtlichen Regelungen gibt.

Wie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, sind die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bereits jetzt zur beruflichen Fortbildung auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts verpflichtet. Dies kann bereits jetzt wohl auch anlassbezogen von den Kammern überprüft werden.

Auch die Einführung entsprechender Sachgebietsregister, die selbstverständlich zunächst Bürokratie erfordern, kann dazu führen, dass sich

die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser in bestimmten Bereichen spezialisieren, da Verbraucher sich über diese Listen Expertinnen und Experten für bestimmte Fachgebiete herausuchen können. Dieses Vorgehen hat aus Sicht der Clearingstelle auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse einen erheblich geringeren Aufwand, als eine Verkammerung mit sich gebracht hätte.

Die Befürchtung der AG KSpV, dass das Ablassen von der Verkammerung dazu führen könnte, dass zukünftig ein nicht unerheblicher Teil der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser von der beabsichtigten Qualifikations- und damit Qualitätssicherung nicht erfasst wird, und dass dieser Umstand zur Verlangsamung sowie zu Bürokratie im Zusammenhang mit den Bauverfahren führe, wird von der Clearingstelle mithin - auch da ihr hierzu keine belastbaren Zahlen und Studien vorliegen - grundsätzlich nicht geteilt.

Gleichwohl stimmt die Clearingstelle mit der Position der AG KSpV und auch der des FBN insofern überein, als auch sie die Ansicht vertritt, dass die Qualität der Leistungen der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser - insbesondere auch im Sinne des Verbraucherschutzes - sichergestellt werden muss. Daher muss nach Ansicht der Clearingstelle grundsätzlich auch eine Prüfung nicht verkammerter Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser durch die Kammern erfolgen, sofern es im konkreten Einzelfall hierfür einen Anlass gibt.

Im Hinblick auf die verpflichtende Einführung von Fortbildungssatzungen möchte die Clearingstelle lediglich erwähnen und betonen, dass in diesem Zusammenhang in jedem Fall die Möglichkeit einer kostenfreien Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt werden muss, um keine zusätzlichen finanziellen Lasten für die Betroffenen herbeizuführen.

Drittens. Die Clearingstelle begrüßt die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung auf Eintragung in die Architektenliste und die Aufhebung des Formerfordernisses der Papierform, da mittlerweile allgemein bekannt ist, dass die Digitalisierung von Prozessen erheblich zur Vermeidung und zum Abbau von bürokratischen Hürden beitragen kann.

Abschließend möchte die Clearingstelle zusammenfassend noch ergänzend betonen, dass ihr bewusst ist, dass unter anderen Gesichtspunkten selbstverständlich auch abweichende Meinungen

zu diesem Themenkomplex ihre Berechtigung haben und dass sie sich in keiner Weise anmaßen möchte, ein Votum im Hinblick auf die Organisationsstrukturen der Kammern und ihrer Arbeitsweise abzugeben. Dies gehört weder zu ihrem Aufgabenbereich, noch steht es in ihrer Kompetenz.

Die Clearingstelle hat sich allein auf Basis der ihr vorliegenden Informationen - insbesondere der Erläuterungen der Landesregierung in der Gesetzesbegründung - zu bürokratischen Fragestellungen geäußert.

Weitere Einzelheiten hierzu können Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE): Frau Schubert, ich bin sehr irritiert. Auch wenn Sie möglicherweise nicht die richtige Adressatin sind, können Sie meinen folgenden Unmut gerne weitergeben; die Personen, um die es dabei geht, sitzen ja hier.

Ich habe Ihren Eingangsworten entnommen, dass Sie nicht die Clearingstelle des Landes Niedersachsen, sondern die Clearingstelle der SPD und der CDU und der Landesregierung sind. Sie geben im Grunde genommen, obwohl Sie eine unabhängige Clearingstelle sind, in Ihrer Stellungnahme ausschließlich die Meinung der Landesregierung wieder. Wenn das zutrifft, hätte ich mir gewünscht, dass hier die Landesregierung, also das Ministerium, angehört wird, und CDU und SPD angehört werden.

Wahrscheinlich können Sie gar nichts dafür, aber das Konstrukt ist sehr schlecht und stimmt mich tatsächlich sehr ungehalten. Ich möchte in den nächsten Wochen näher beleuchten und geklärt wissen, in welchem Auftrag Sie als unabhängige Clearingstelle überhaupt arbeiten, und ich möchte Ihre Arbeit anhand der Vorgaben verstehen; denn wenn ich mich recht erinnere, kostet die Clearingstelle Millionen.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Frau Schubert, ich habe eine grundsätzliche Frage. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind Sie im Vorfeld von der Landesregierung nicht eingebunden worden. Das wundert mich insofern, weil das Wirtschaftsministerium federführend für das Gesetz ist und erklärt hat, die Clearingstelle immer einzubinden. Deshalb ist die Frage: Sind Sie nicht eingebunden gewesen, weil die Anhörung bereits durchgeführt worden ist, bevor Sie institutionalisiert worden

sind? Sie nicken zustimmend mit dem Kopf. Dann habe ich Sie richtig verstanden. Damit ist meine Frage beantwortet.

Nach meinem Eindruck war Ihre Darstellung widersprüchlich. Deshalb möchte ich Ihnen eine Frage zu den von Ihnen identifizierten bürokratischen Punkten und Ihrem Verhalten dazu stellen. Die Doppel- und Dreifachmitgliedschaft, gegen die Sie eigentlich nur den mehrfach zu entrichtenden Beitrag angeführt haben, steht, wie ich der Debatte heute entnommen habe, gar nicht im Raum.

Außerdem ist die Entrichtung eines Beitrags keine Bürokratie. Beiträge sind der Ausgleich für Kosten. Ich finde es sehr abenteuerlich, sich hier ernsthaft über einen Beitrag von 80 Euro zu beschweren, die jemand im Jahr aufbringen muss, der dafür aber in jedem Jahr Bauvorhaben von etlichen 100 000 Euro abwickelt, wenn diese 80 Euro dazu dienen, Qualitätssicherung, Verbraucherschutz und Ähnliches sicherzustellen. Ein Jahresmitgliedsbeitrag von 80 Euro kann nicht der Kostentreiber eines Bauvorhabens sein. Denn wenn die Kammer diese Aufgaben nicht wahrnehmen würde, dann würde der Staat sie wahrnehmen. Ich habe den Verdacht, dass die Rechnung, die bei der Prüfung anfallen würde, höher wäre.

Deshalb kann es nach meinem Verständnis hinsichtlich der Bürokratie nur um die Frage gehen, wie und zu welchen Kosten die Fortbildungsangebote ausgeführt werden und wie ihre Wahrnehmung evtl. kontrolliert wird, also welche Nachweispflichten bestehen. Sie haben in Ihrem Vortrag auf die Vorredner Bezug genommen, als Sie sagten, dass später wettbewerbsrechtlich vorgegangen werden könnte. Tatsächlich aber war die Quintessenz „pro Verkammerung“ gewesen und diesen Weg zu gehen, weil er bürokratieärmer ist. Das heißt, im Ergebnis war das genau das Gegenteil von dem, was Sie in dem anderen Teil Ihres Vortrags gesagt hatten.

Andererseits haben Sie die Verpflichtung insbesondere in Bezug auf die nicht verkammerten Mitglieder als wichtig und als prüfenswert angesehen. Das heißt, dass Sie es nach meiner Wahrnehmung in dem Teil Ihrer Ausführungen als durchaus sinnvoll und nicht als bürokratische Hürden empfunden haben, dass die Weiter- bzw. Fortbildungsverpflichtung und die Kontrolle beispielsweise des Versicherungsschutzes - Haftpflichtschutz, ausreichende Deckungssummen

etc. - bestehen. Deshalb interessiert mich, ob die Kontrolle der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung eine bürokratische Tätigkeit ist, die im Rahmen der Gesamtmaßnahme sinnvoll ist, oder ob darauf verzichtet werden sollte und sich stattdessen dann, wenn die Umsetzung eines Auftrages schiefeht, jeder Geschädigte über die Schiene des wettbewerbsrechtlichen Klageverfahrens seinen Schadenersatz wiederholen soll. Welche Ansicht vertreten Sie?

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Mir geht es ein bisschen so wie Herrn Bode. Es bereitet uns natürlich ein Problem, dass Sie keine statistischen Daten darüber haben, ob es einen Qualitätsunterschied gibt. Wir als Gesetzgeber aber wollen ja ausdrücklich eine Fortbildungssatzung einführen, um die Qualität zu heben. Bedauerlicherweise haben wir keine statistischen Daten, die untermauern könnten, dass Fortbildung sinnvoll wäre. Dass es sinnvoll ist, das kann man sich aber wohl an einer Hand abzählen. Außerdem ist sicher allen klar, dass nicht verkammerte Entwurfsverfasser an diesen Fortbildungen nicht in dem Maße teilnehmen werden, in dem wir es uns wünschen. Deshalb ist es für uns schwierig, Ihrer Argumentation zu folgen.

Sie haben gesagt, dass es die Möglichkeit gäbe, dass nicht verkammerte Mitglieder trotzdem an dem Fortbildungsangebot teilnahmen und sich hieraus eine Qualitätsverbesserung ergeben könnte. Liegen Ihnen denn statistische Daten dazu vor, dass solche Fälle eintreten, dass mehr Angebote geschaffen werden und dass nicht verkammerte, also nicht verpflichtete Berufstätige an diesen Berufsfortbildungen teilnehmen, weil das Angebot vergrößert worden ist? Es ist für uns schwierig, den Weg zu einer Entscheidung zu finden.

Herr Keil ist darauf eingegangen, dass eine Verkammerung der Entwurfsverfasser auch Entbürokratisierungspotenzial hat. Bitte sagen Sie uns, wie sich dieses Entbürokratisierungspotenzial durch eine Verkammerung aus Ihrer Sicht darstellt.

Sandra Schubert: Herr Schulz-Hendel, ich hoffe, dass ich mir erlauben darf, zunächst kurz auf Ihre Bemerkung einzugehen. Ich möchte hier, im Rahmen der Vorstellung, gerne anbieten, auch in anderen Gremien die Clearingstelle und ihre Arbeit vorzustellen, damit es die Gelegenheit ergibt, uns bei Fragestellungen direkt anzusprechen. Dementsprechend kann ich Sie nur bitten, mei-

nem Angebot zu folgen, dass ich Ihnen - gerne auch in einem persönlichen Gespräch - unsere Arbeit darstelle. Das wollte ich hier ohnehin einmal tun, damit Sie verstehen, wie wir arbeiten. Es ist tatsächlich so, dass die Abwägung, um die Sie mich gebeten haben, gar nicht meine Aufgabe ist. Ich identifiziere die Belastungen, die aus Sicht der Clearingstelle Bürokratie mit sich bringt. Der FBN hätte die Möglichkeit gehabt, dass dieser Punkt in der Stellungnahme der Clearingstelle mitbehandelt worden wäre. Diese Möglichkeit hat er aber nicht wahrgenommen. Dementsprechend kann ich mich dazu nicht positionieren.

Sofern jetzt Fragen gestellt werden zu Punkten - etwa zum Bürokratieaufwuchs -, die nicht Gegenstand meiner Stellungnahme sind, so kann ich dazu gerne im Nachgang eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Nichtsdestotrotz kann ich nur auf Basis der Informationen, die mir vorliegen, eine Meinung bilden. So, wie sich der Punkt mir in der Gesetzesbegründung dargestellt hat, führt das zu einer erheblichen Bürokratie. Das konnte ich Ihnen auch benennen und darstellen. Es ist aber nicht die Aufgabe und die Kompetenz der Clearingstelle, abzuwiegen, ob der Verbraucherschutz schwerer wiegt als die Bürokratie vermeidenden Aspekte. Ich bitte daher - auch Sie, Herr Bode - um Verständnis dafür, dass ich mich dazu nicht äußern möchte.

Nichtsdestotrotz: Wenn ich Möglichkeiten sehen würde, namens der Clearingstelle mittelstandsfreundlichere Regelungen ad hoc zu entwerfen, wäre ich natürlich sehr gerne bereit, Ihnen auf Basis der mir dann vorliegenden Informationen dazu Hinweise zu geben. Das gilt auch für sich vielleicht ergebende nachfolgende Verfahren, in denen wir das vorher gemeinsam besprechen können. Ich war in diesem Verfahren als Vertreterin der Clearingstelle erst sehr spät in den Prozess involviert. Dementsprechend fällt es mir jetzt auch nicht leicht, den Wissensvorsprung, den die Herren haben, wieder aufzuholen. Ich möchte Sie daher um Verständnis bitten. Wenn Sie weitere Fragen haben, die ich im Anschluss an diese Anhörung bei uns im Team thematisieren kann, dann lassen Sie mir diese gerne zukommen. Ich werde sie dann gemeinsam mit den Beiratsmitgliedern, auf deren Expertise wir angewiesen sind, besprechen und Ihnen gerne eine Rückmeldung geben, die Ihnen Aufschluss darüber gibt, wie wir uns dazu positionieren wollen. Ich hoffe, dass das in Ihrem Sinne ist und ich die Fragestellungen ausräumen konnte.

Wie gesagt, wir stehen gerne auch für Gespräche mit den anderen Fraktionen bereit, und ich würde mich freuen, wenn ich die Gelegenheit bekäme, dass wir unsere Arbeit und unsere Ziele einmal vorstellen können.

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Herzlichen Dank, Frau Schubert.

Prof. Dr. Martin Prominski

Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Institut für Freiraumentwicklung

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Prof. Dr. Martin Prominski: Vielen Dank dafür, aus Sicht der Hochschule hier Stellung nehmen zu dürfen. Ich spreche für die universitäre Ausbildung im Fach Landschaftsarchitektur und habe meine Stellungnahme mit der zweiten Hochschule in Niedersachsen, der Hochschule Osnabrück, die auch Landschaftsarchitekten ausbildet, abgestimmt.

Thema ist die dreijährige Mindeststudiendauer zur Kammereintragung.

Ich möchte dazu nur noch wenige Punkte ergänzen und betonen, dass Niedersachsen mit der Haltung, dass ein dreijähriges Studium ausreicht, um kompetente und umfassend qualifizierte Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten auszubilden, auf die sich Verbraucherinnen und Verbraucher verlassen können, national und international ganz allein - allein auf weiter Flur - da steht.

In Deutschland würde ein dreijähriges Studium in Schleswig-Holstein, in Hamburg und in Bayern ausreichen. Unser Fach kann man in Schleswig-Holstein und Hamburg nicht studieren. Die Bayern haben in ihrer Verzweigung den Kniff gemacht, dass sie ein vierjähriges Bachelorstudium eingerichtet haben. Insofern ist Niedersachsen also deutschlandweit das einzige Bundesland, in dem ein dreijähriges Studium ausreicht. Ich möchte dieses Gebiet sogar auf Europa ausdehnen.

Unsere F-Line - European Federation of Landscape Architects - fordert auch ein vierjähriges Studium.

Das tut sie aus gutem Grund. Die Anforderungen haben wirklich enorm zugenommen. Bis 2003 mussten vier Jahre Studium ausreichen. Seitdem sind es drei Jahre. Aber die Anforderungen nehmen kontinuierlich zu. Auf dem Land müssen wir Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten immer komplexere gesetzliche Anforderungen in Bezug auf Biodiversität, Naturschutz und Landschaftsplanung erfüllen. In der Stadt werden die Anforderungen durch den Klimawandel auch immer höher. Wir müssen uns mit Hitze stress oder Starkregenereignissen beschäftigen. Das alles sind sehr technische Fragen. Dafür reicht nach Meinung aller Fachleute aller Verbände ein dreijähriges Studium nicht aus.

Zudem sind wir Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten in den städtebaulichen Projekten zunehmend gefragt. Wir sind in fast allen städtebaulichen Fragen Partner geworden, manchmal geschieht dies unter Führung der Architektur, aber manchmal sind auch wir federführend. Insofern macht es aus meiner Sicht keinen Sinn, in Bezug auf die Dauer des Studiums zwischen Architektur und Landschaftsarchitektur und den anderen ILS-Fachrichtungen zu unterscheiden. Die Unterscheidung führt bei den Studierenden zu einer Frustration, zu einem Gefühl von Ungleichgewichtigkeit, die in der Realität gar nicht zutrifft.

In der Begründung gegen die Erhöhung wurde noch ein zweites Argument angeführt. Es wurde die Sicherheitsrelevanz angesprochen, die in der Architektur höher sei als in den ILS-Fachrichtungen oder auch in der Landschaftsarchitektur. Wir Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten arbeiten im öffentlichen Raum. Dort ist eine hohe Sicherheitsrelevanz gefragt, ob es Barrierefreiheit oder Berechnungen bei den Starkregenereignissen betrifft. Insofern finde ich auch dieses Argument nicht mehr überzeugend.

Es ist eine begründete Sorge, wenn bei den Masterstudienplätzen höhere Kosten erwartet werden. Aber auch Herr Dr. Meyer und Herr Marlow haben dazu schon etwas gesagt: Wir haben über 90 Masterstudienplätze. In den vergangenen Jahren haben sich nur rund 20 Personen für die Kammer beworben. Insofern besteht da noch eine große Lücke. Wir würden uns natürlich freuen, wenn die Lücke kleiner würde.

Der entscheidende Punkt ist doch: Es müssen gar nicht alle Absolvierenden in die Kammer aufgenommen werden. Aber für diejenigen, die in die

Kammer aufgenommen werden möchten, braucht es den hohen Studienstandard von mindestens vier Jahren, der wirklich Konsens ist.

Ich meine, aus Sicht der Studierenden, aber auch aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher sollte es diese vierjährige Regelstudienzeit geben.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Vielen Dank, dass Sie mit Blick auf die Anforderungen aus der Praxis das, was wir alle schon nach den ersten Stellungnahmen geahnt haben, bestätigt haben.

Ich habe keine Frage direkt an Sie. Wenn ich die Informationen, die wir erhalten haben, zusammenfasse, geht es nicht darum, eine Regelstudienzeit im Gesetz festzuschreiben, sondern es geht um eine Aufnahmeregelung für eine Mitgliedschaft in der Kammer. Das könnte man durchaus auch getrennt sehen, sodass das, was die Uni macht, auch Sache der Uni sein kann. Vielleicht sollte der Landesregierung gesagt werden, dass seitens der Unis bzw. des MWK noch einmal darüber nachgedacht werden sollte, wie das Studium gestaltet werden sollte. Denn es macht doch keinen Sinn, wenn die tatsächliche Praxis, die Realität, in der Wirtschaft komplett von dem abweicht, was in den Ausbildungsphasen vermittelt wird. Natürlich kann man über die unterschiedlichen Umwege, die es überall gibt, nachdenken. Vielleicht sollte das MWK hinsichtlich der Regelstudienzeit noch einmal überlegen, was für alle Beteiligten, besonders für die Studierenden, das bessere System ist.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Herr Bode hat meine Wortmeldung provoziert. Es wurde uns schon dargestellt, dass nicht alle Masterabsolventen eine Kammereintragung anstreben. Von daher weiß ich jetzt nicht, ob wir hier zwingend über den Studienaufbau sprechen müssen, weil uns allen sehr ausführlich dargestellt wurde, dass es nicht um eine Veränderung des Studienaufbaus, sondern lediglich um die Voraussetzung zur Eintragung in der Kammer geht. Es wurde uns gut dargestellt, warum es gute Gründe gibt, genau diesen Punkt zu ändern. Ich glaube, diesen Schritt können wir angehen, ohne mit der Prüfung einer Veränderung des Studienaufbaus ein großes Fass aufzumachen. Ich würde sehr begrüßen, wenn wir dieses Fass nicht öffnen würden. Ich habe aus den Gesprächen im Vorfeld schon mitbekommen - anscheinend hat es dazu zeitweise schon einmal Missverständnisse gegeben -, dass genau das sonst die Schwierigkeit wäre.

Deswegen würden wir uns sehr freuen, wenn wir hier auf einer Welle schwimmen könnten und daran festhielten, jetzt die Voraussetzung zur Eintragung in die Kammer auf ein vierjähriges Studium auszuweiten, damit wir dem, was die ILS-Bereiche leisten, gerecht werden.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Mein Vorschlag basierte nicht auf der Idee, Fragen, die im MWK geklärt werden müssen, im Wirtschaftsausschuss ausführlich zu diskutieren. Das strebe ich auf keinen Fall an. Ich wollte unter dem Eindruck der mündlichen Stellungnahmen der Landesregierung nur zu erwägen geben, darüber nachzudenken, ob sie in diesen Studienfächern richtig aufgestellt ist, und habe mit meinem Hinweis nicht die Bitte verbunden, dieses Thema mit mir auszudiskutieren; denn dafür wäre ich der falsche Ansprechpartner. Ich wollte nur diesen Gedankenansatz an das MWK weitergeben, weil wir darüber hier wirklich nicht diskutieren sollten.

Prof. **Dr. Martin Prominski**: Dazu möchte ich ergänzen. Wir möchten als Universität gar nicht an diesem Drei-plus-zwei-System rütteln. Das funktioniert in der Praxis sehr gut. Die Konsequenz wäre doch, in unserer Not so wie die Bayern zu agieren und darüber nachzudenken, einen vierjährigen Bachelorstudiengang einzuführen, um die Qualität sicherzustellen. Das hätte dann aber wieder den Nachteil, einen nur einjährigen Masterstudiengang einzuführen, was wir für sinnlos halten, weil dieser auch einen wissenschaftlichen Anspruch haben muss.

Wir würden sehr gerne das Drei-plus-zwei-System behalten und dann aber im Gesetz die vierjährige Mindeststudiendauer für die Kammereintragung festgeschrieben wissen.

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Herzlichen Dank an die Anzuhörenden.

Ich habe schon mit dem GBD gesprochen. Wir werden die Beratungen nach der parlamentarischen Sommerpause fortsetzen.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Ich habe eine Frage an die nicht anwesenden Anzuhörenden. In der Frage nach der Entwurfsverfasserliste steht ein Vorschlag im Raum, der sowohl von dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung als auch von dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf abweicht. Gehe ich recht in der Annahme, dass uns der GBD dazu einen Formulierungsvorschlag

vorlegen würde? Ich befürchte, dass ein Formulierungsvorschlag, der diesen Vorschlag umsetzen würde, mit der Übertragung von Aufgaben an die Handwerkskammer verbunden wäre, und schlage daher vor, hierzu vorher eine schriftliche Stellungnahme der Handwerkskammer einzuholen.

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Wir warten jetzt erst einmal die Stellungnahme des GBD ab. Danach klären wir, wie wir damit umgehen und ob wir noch eine kurze schriftliche Stellungnahme von Personen oder Institutionen einholen, die von Änderungen betroffen sind.

MR **Dr. Miller** (GBD): Ich möchte hierzu einen Punkt ergänzen. Der GBD hört sich in der Anhörung die Ausführungen an und erarbeitet seine Stellungnahme insbesondere vor dem Hintergrund dessen, was an rechtlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen ist.

Wenn allerdings politische Änderungsvorschläge beabsichtigt sind, dann werden diese üblicherweise von den Fraktionen eingebracht. Nur wenn der fachliche Austausch mit dem Wirtschaftsministerium ergibt, dass das Wirtschaftsministerium Einzelheiten des Gesetzentwurfs politisch anders bewertet und dazu Vorschläge unterbreitet, werden solche Punkte in unserer Vorlage berücksichtigt.

Wenn größere Änderungen beabsichtigt sein sollten, dann erfolgen solche Initiativen üblicherweise in Form von Änderungsvorschlägen aus den Fraktionen. Diese Änderungsvorschläge können nach dem bewährten Verfahren vorher an uns kommuniziert und überprüft werden. Diese Änderungsvorschläge aber unterbreiten nicht wir, weil wir nicht einschätzen können, welche der hier angeregten Vorschläge politisch umgesetzt werden sollen und welche Vorschläge nicht umgesetzt werden sollen.

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Ich nehme diesen Hinweis mit auf den Weg in die Beratungen. Falls also unter dem Eindruck der Anhörung der Gesetzentwurf geändert werden sollte, sollte dies geschehen, bevor der GBD seine Stellungnahme abgibt.
